

# Diskriminierung sichtbar machen



Schriften der Landesstelle  
für Gleichbehandlung –  
gegen Diskriminierung

the 1990s, the political and economic environment in the United States has been characterized by a strong emphasis on individualism and self-reliance, and a corresponding emphasis on personal responsibility and self-help. This emphasis has been reflected in the political discourse of the time, which has often focused on the need for individuals to take responsibility for their own health and well-being.

At the same time, the political and economic environment in the United States has also been characterized by a strong emphasis on free-market principles and a corresponding emphasis on individual choice and competition. This emphasis has been reflected in the political discourse of the time, which has often focused on the need for individuals to have the freedom to make their own choices and to compete in a free market.

These two emphases—individualism and self-reliance, and free-market principles and individual choice—have both contributed to the political and economic environment in the United States in the 1990s. This environment has had a significant impact on the development of health care policy, and it is this impact that we will explore in the following sections.

One of the key ways in which the political and economic environment in the United States in the 1990s has impacted health care policy is through the emphasis on individualism and self-reliance. This emphasis has led to a focus on personal responsibility and self-help, and has resulted in a number of policy initiatives that have aimed to encourage individuals to take responsibility for their own health and well-being.

For example, the Clinton administration's Health Care Reform Act of 1993 (HCR) included a number of provisions that were designed to encourage individuals to take responsibility for their own health and well-being. These provisions included the creation of a new health insurance exchange, the establishment of a new health care financing mechanism, and the implementation of a new health care delivery system.

Another key way in which the political and economic environment in the United States in the 1990s has impacted health care policy is through the emphasis on free-market principles and individual choice. This emphasis has led to a focus on individual choice and competition, and has resulted in a number of policy initiatives that have aimed to encourage individuals to make their own choices and to compete in a free market.

For example, the Clinton administration's HCR included a number of provisions that were designed to encourage individuals to make their own choices and to compete in a free market. These provisions included the creation of a new health insurance exchange, the establishment of a new health care financing mechanism, and the implementation of a new health care delivery system.

These two emphases—individualism and self-reliance, and free-market principles and individual choice—have both contributed to the political and economic environment in the United States in the 1990s. This environment has had a significant impact on the development of health care policy, and it is this impact that we will explore in the following sections.

As we have seen, the political and economic environment in the United States in the 1990s has had a significant impact on the development of health care policy. This impact has been reflected in a number of policy initiatives that have aimed to encourage individuals to take responsibility for their own health and well-being, and to make their own choices and to compete in a free market.

One of the key ways in which the political and economic environment in the United States in the 1990s has impacted health care policy is through the emphasis on individualism and self-reliance. This emphasis has led to a focus on personal responsibility and self-help, and has resulted in a number of policy initiatives that have aimed to encourage individuals to take responsibility for their own health and well-being.

For example, the Clinton administration's HCR included a number of provisions that were designed to encourage individuals to take responsibility for their own health and well-being. These provisions included the creation of a new health insurance exchange, the establishment of a new health care financing mechanism, and the implementation of a new health care delivery system.

Another key way in which the political and economic environment in the United States in the 1990s has impacted health care policy is through the emphasis on free-market principles and individual choice. This emphasis has led to a focus on individual choice and competition, and has resulted in a number of policy initiatives that have aimed to encourage individuals to make their own choices and to compete in a free market.

For example, the Clinton administration's HCR included a number of provisions that were designed to encourage individuals to make their own choices and to compete in a free market. These provisions included the creation of a new health insurance exchange, the establishment of a new health care financing mechanism, and the implementation of a new health care delivery system.

These two emphases—individualism and self-reliance, and free-market principles and individual choice—have both contributed to the political and economic environment in the United States in the 1990s. This environment has had a significant impact on the development of health care policy, and it is this impact that we will explore in the following sections.

As we have seen, the political and economic environment in the United States in the 1990s has had a significant impact on the development of health care policy. This impact has been reflected in a number of policy initiatives that have aimed to encourage individuals to take responsibility for their own health and well-being, and to make their own choices and to compete in a free market.

One of the key ways in which the political and economic environment in the United States in the 1990s has impacted health care policy is through the emphasis on individualism and self-reliance. This emphasis has led to a focus on personal responsibility and self-help, and has resulted in a number of policy initiatives that have aimed to encourage individuals to take responsibility for their own health and well-being.

# **Diskriminierung sichtbar machen**

**Dokumentation der LADS-Fachrunde vom 8.11.2012  
zu fachlichen und methodologischen Anforderungen  
an Testing-Verfahren**

# Inhalt

## Eren Ünsal

Leiterin der Landesstelle für Gleichbehandlung –  
gegen Diskriminierung

**Vorwort** 4

## Dr. Corinna Mandler Gayer

Antidiskriminierungsstelle des Bundes

**Diskriminierungen auf dem Wohnungsmarkt testen** 6

## Prof. Dr. Reiner Staubach

Planerladen e.V. (Dortmund)

**Durchführung von Paired Ethnic Testing zum Nachweis  
der Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt** 12

## Claudia Lechner

europäisches forum für migrationsstudien, Universität Bamberg

**Akteur\_innen des Wohnungsmarktes, Verfahrensstrategien und  
deren Wirkung bei der Vergabe von Wohnraum – Erfahrungen  
aus einer Studie zu Ethnischer Diskriminierung  
am Wohnungsmarkt** 43

**Moritz Schelkes**

Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin des Türkischen Bund  
in Berlin-Brandenburg – ADNB des TBB und

**Daniel Bartel**

Antidiskriminierungsbüro Sachsen – ADB

**Eine sozialwissenschaftliche Testingstudie zu  
Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt –  
Gedanken aus der Perspektive der Beratungsarbeit  
mit einem Schwerpunkt auf Mehrdimensionalität** 51

**Alexander Klose**

Büro Recht und Wissenschaft

**Richtig testen: Testing-Verfahren zwischen Recht und Ethik** 62

**Leo Kaas und Christian Manger**

Universität Konstanz

**Ein Feldexperiment zu ethnischer Diskriminierung  
auf dem deutschen Arbeitsmarkt** 71

**Emsal Kılıç**

**Aktuelle Anregungen zur Durchführung von Testingstudien** 75

**Impressum** 79



## Eren Ünsal

Leiterin der Landesstelle für Gleichbehandlung –  
gegen Diskriminierung

# Vorwort

Der Wohnungsmarkt wird im Alltagserleben vieler Menschen wie in der Beratungsarbeit der Antidiskriminierungsstellen als ein besonders neuralgischer Diskriminierungsbereich erlebt. „Tut mir leid, die Wohnung ist schon vergeben“, hören manche Wohnungsbewerber\_innen<sup>1</sup> wohl mehr als andere.

Diskriminierungen auf dem Wohnungsmarkt nachzuweisen ist jedoch nicht einfach. Die Forderung nach einer sozialwissenschaftlichen Testing-Studie, die sie sichtbarer macht und belastbare Daten hervorbringt, wird denn auch von vielen Seiten vorgetragen. In Testing-Verfahren wird eine Vergleichsperson als Testperson eingesetzt, um zu überprüfen, ob ein diskriminierendes Verhalten gegenüber einer Person, die ein bestimmtes Merkmal aufweist, gleichermaßen auch gegenüber der Vergleichsperson, bei der es nicht vorliegt, erfolgt. Die Berliner Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminie

**1** In dieser Broschüre wird zur Anwendung einer geschlechtergerechten Sprache der Unterstrich, der sogenannten „Gender Gap“ verwendet (z.B. Akteur\_innen; Makler\_innen). Der Unterstrich weist darauf hin, dass es neben der männlichen und der weiblichen Geschlechtsidentität viele weitere mögliche Geschlechteridentitäten gibt. Die Abbildung dieser Vielfalt in der Schriftsprache ist Bestandteil der aktuellen wissenschaftlichen Fachliteratur und der breitgefächerten Debatten zu diesem Thema. Sie findet sich immer häufiger in verschiedensten Veröffentlichungen und Texten.

zung hat im November 2012 zu einer Fachrunde eingeladen, bei der die besonderen fachlich-methodologischen Herausforderungen, die mit einem solchem Testing-Verfahren verbunden sind, diskutiert wurden. Ich danke an dieser Stelle allen Teilnehmenden, die uns an ihren Erfahrungen und ihrer Expertise haben teilhaben lassen und der Moderatorin Kerstin Kühn auch für die hervorragende inhaltliche Vorbereitung der Fachrunde.

Nicht zuletzt gilt der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, die – in fachlicher Kooperation mit dem Dortmunder Planerladen und der Berliner Landesantidiskriminierungsstelle – den Ball sozusagen aufgenommen und eine Pilotstudie ausgeschrieben hat, ein ganz besonderer Dank. Die mit Spannung erwarteten Ergebnisse der Studie werden voraussichtlich im Sommer 2014 vorliegen.

Eren Ünsal

**Dr. Corinna Mandler Gayer**  
Antidiskriminierungsstelle des Bundes

## Diskriminierungen auf dem Wohnungsmarkt testen

Seit ihrer Gründung im Jahre 2006 hat die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) 262 Beratungsanfragen aufgrund von möglicher oder tatsächlicher Benachteiligung auf dem Wohnungsmarkt erhalten. Auch der Austausch mit anderen Beratungsstellen zeigt, dass Menschen sich bei der Wohnungssuche diskriminiert fühlen. Betroffen ist eine Vielzahl von Wohnungssuchenden, die von so genannten „gatekeepern“, also z.B. von Makler\_innen, Hausverwaltungen oder anderen Akteur\_innen, die über den Zugang zu Wohnraum entscheiden, als unerwünschte Mieter\_innen eingestuft werden.

### **Ausgangssituation: Benachteiligung auf dem Wohnungsmarkt**

Die Beratungspraxis der ADS und anderer Beratungsstellen zeigt, dass alle sechs AGG-Merkmale (Alter, Behinderung, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion/Weltanschauung und sexuelle Identität) auf dem Wohnungsmarkt diskriminierungsrelevant sind. Jedoch bezieht sich die Hälfte aller AGG-relevanten Beratungsanfragen bei der ADS in diesem Bereich auf ethnische Herkunft. Obgleich Mieter\_innen auch während oder bei Beendigung des Mietverhältnisses Dis



kriminierung erfahren, bezieht sich die Mehrzahl der Anfragen an unsere Stelle auf den *Zugang* zum Wohnungsmarkt. Dabei können neben den oben genannten AGG-Merkmalen auch andere Faktoren wie Kinderanzahl, Familienstand, (ungesicherter) Aufenthaltsstatus, (nicht akzent- oder fehlerfreie) Sprachkenntnisse in Deutsch, Arbeitslosigkeit, Einkommen, (vormalige) Wohnungslosigkeit oder Verschuldung zum Ausschluss aus dem Pool der als attraktiv eingestuftten Wohnungsbewerber\_innen führen. In diesem Zusammenhang sollte auch auf die sozialräumliche ethnische und soziale Segmentierung aufmerksam gemacht werden, die sich auf den Wohnungsmärkten einiger deutscher Großstädte herausgebildet hat. Bestimmte Wohnräume werden nur an zahlungskräftige Mieter\_innen vergeben, andere Wohnräume bleiben für bestimmte „Gruppen“ verschlossen, für wieder andere werden höhere Mieten von Menschen mit Migrationsgeschichte als von Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft verlangt.

### **Verdeckte Diskriminierung und fehlende Transparenz auf dem Wohnungsmarkt**

Mechanismen der Diskriminierungen auf dem Wohnungsmarkt scheinen oft subtil zu verlaufen. Sie sind deshalb besonders schwer aufzudecken. Seit das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz an Bekanntheit gewonnen hat, werden Ungleichbehandlungen bei der Wohnungssuche zunehmend weniger mit einem der sechs AGG-Merkmale begründet, sondern häufig durch andere, vorgeschobene Gründe getarnt. Betroffene wissen daher oft nicht, ob sie die Wohnung aufgrund vorurteilsbehafteter Zuschreibungen nicht besichtigen

oder gar anmieten konnten. Die tatsächlichen Gründe aufzudecken fällt schwer, denn die Auswahlkriterien der gatekeeper des Wohnungsmarktes sind wenig transparent. Hinhaltetaktiken oder die Auskunft, die Wohnung sei schon vergeben, können von Mietsuchenden nur sehr selten nachweisbar auf eine unmittelbar oder mittelbar benachteiligende Vergabepaxis zurückgeführt werden.

Insbesondere mittelbare Diskriminierungen – d.h. Benachteiligungen, die durch neutrale bzw. an andere Voraussetzungen gebundene Verfahrensweisen oder Begründungen anknüpfen, sind nur schwer nachweisbar. Deswegen hat der Gesetzgeber eine Beweiserleichterung mit §22 AGG erlassen. Danach reicht es im Streitfall aus, Indizien, die eine Diskriminierung vermuten lassen, vorzutragen. Die Gegenpartei trägt dann die Beweislast dafür, die Indizien zu widerlegen.

### **Testings zum Nachweis von verdeckten Diskriminierungen**

Eine Möglichkeit, Indizien für Diskriminierungen auf dem Wohnungsmarkt zu sammeln, sind Testing-Verfahren. Bei Testings bewerben sich jeweils eine Test- und eine Kontrollperson um eine Wohnung. Dieses Tester\_innenpaar weist möglichst viele Ähnlichkeiten auf, unterscheidet sich aber in dem zu testenden Merkmal. Personen, die den Verdacht haben, auf dem Wohnungsmarkt oder in anderen Bereichen ungerechtfertigt benachteiligt geworden zu sein, können Einzelfalltestings anwenden. Die durch das Testing gewonnenen Indizien für eine Diskriminierung können dann zur Anspruchsbegründung gerichtlich verwendet werden. Bei Bedarf bietet es sich für die Betroffenen an, sich sowohl für das Testing als auch für die Geltendmachung des Anspruches Unterstützung durch eine Beratungsstelle zu holen.

Neben Einzelfalltestings gibt es auch wissenschaftliche Testings. Diese können offenlegen, ob und inwiefern es *systematische Ungleichbehandlungen* auf dem Wohnungsmarkt gibt.

Bislang gab es in Deutschland nur einige wenige wissenschaftliche Testing-Studien. Dies ist erstaunlich, da keine andere Methode ähnlich gesichert verdeckte Diskriminierungen nachweisen und damit eine empirische Grundlage für weitere gesellschaftspolitische Diskussionen schaffen kann. Wissenschaftliche Testings können glaubwürdige und belastbare Nachweise erbringen, dass Menschen aufgrund von Zuschreibungen, die mit bestimmten Merkmalen assoziiert werden, auf dem Wohnungsmarkt diskriminiert werden. Dadurch steht den Betroffenen nicht der gleiche Zugang zu Wohnräumen offen wie Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft.

Wissenschaftliche Testings werden daher z.B. in den USA, Frankreich und Schweden intensiv zum Nachweis von Diskriminierung am Wohn- und Arbeitsmarkt, aber auch im Freizeitbereich eingesetzt. Obwohl es bei diesen Studien nicht um den konkreten Nachweis über die Ungleichbehandlung von einzelnen Personen geht, können wissenschaftliche Testings längerfristig dazu führen, dass Diskriminierung auch im Einzelfall unterbunden wird. Dies zeigen u.a. Erfahrungen aus den USA.

### **Testings in der Praxis deutscher Antidiskriminierungspolitik**

Testings können schriftlich, telefonisch oder im direkten Kontakt, also face-to-face, durchgeführt werden. Während schriftliche und telefonische Testings geeignet sind, um eventuelle Benachteiligungen schon bei der Anfrage zu einer Wohnungsbesichtigung zu eruieren, bilden

face-to-face-Testings den gesamten Bewerbungsprozess bis hin zur Besichtigung der Wohnung und der Einreichung von Unterlagen ab. Eine breit angelegte, wissenschaftliche face-to-face-Testing-Studie steht in Deutschland bislang noch aus. Eine solche Studie würde sich dafür eignen, Hinweise für diskriminierende Praxen auf verschiedenen Stufen des Anmietungsprozesses zu sammeln und entsprechende Gegenstrategien zu entwickeln.

Ein Hinweis auf eine Diskriminierung könnte z.B. sein, wenn der Testperson die Auskunft erteilt wird, die Wohnung sei schon vergeben, sie danach aber der (mehrheitsdeutschen) Kontrollperson zur Besichtigung angeboten wird. Ein anderer Hinweis wäre, wenn Test- und Kontrollperson unterschiedliche Angaben zur Wohnung erhielten und sich z.B. die Höhe der Kautions- oder der Nebenkosten unterschieden. Auch die von Wohnungsmarktakteur\_innen geforderten Nachweise und Dokumente können unmittelbaren oder mittelbaren diskriminierenden Praxen Vorschub leisten. Vielzählige kommerzielle Wohnungsmarktakteur\_innen, die hauptsächlich in Großstädten agieren, verlangen Einkommensnachweise, Mietschuldenfreiheitserklärungen und Schufa-Auskünfte von Wohnungsbewerber\_innen. Zunehmend werden auch sogenannte „freiwillige“ Mieterselbstauskünfte verlangt, in der die Bewerber\_innen ihre Mietbiografie nachweisen, aber auch Angaben zum Beruf, zum Status der Probezeit, zur Ausbildung etc. machen sollen. Darüber hinaus enthalten diese „freiwilligen“ Mieterselbstauskünfte, welche die Wohnungssuchenden ausfüllen müssen, um eine reelle Chance auf eine Wohnungsanmietung zu haben, zum Teil auch Einwilligungserklärungen, dass sich die Wohnungsmarktakteur\_innen eigenständig Auskünfte bei Schufa, Banken und Arbeitgebenden einholen können. Jenseits einer generellen Infragestellung dieser Praxen könnten Hinweise für eine ge

zielte Ungleichbehandlung z.B. sein, wenn Test- und (mehrheitsdeutsche) Kontrollperson unterschiedliche Unterlagen einreichen müssten bzw. wenn die Testperson mehr Nachweise über ihre Bonität und „Eignung“ als Mieter\_in erbringen müsste als die Kontrollperson.

### **Fazit – Nutzen einer Testing-Studie in Deutschland**

Eine wissenschaftliche face-to-face-Testing-Studie in Deutschland dient zum einen dazu, Akteur\_innen des Wissenschaftsbetriebes zu Testing-Studien zu ermuntern und ihnen durch erste Erfahrungswerte auch konkrete Hinweise und Anleitungen für die Durchführung solcher Studien zu liefern. Zum anderen hat sie eine große gesellschaftspolitische Relevanz, indem sie eine fundierte Wissensbasis zum Thema Diskriminierungen auf dem Wohnungsmarkt für Akteur\_innen aus Politik, Wohnungswirtschaft und Zivilgesellschaft darstellt. Je nach Ergebnislage könnte und sollte daraus ein gesellschaftspolitischer Handlungsdruck hin zu mehr Maßnahmen zur Gestaltung von diskriminierungsfreien oder weniger diskriminierenden Vergabepaxen auf dem Wohnungsmarkt und zur generellen Reflexion über vorurteilsbehaftete Zuschreibungen in unserer Gesellschaft entstehen. Um eine wissenschaftlich fundierte Basis zum Thema Diskriminierung am Wohnungsmarkt aufzubauen und Testing-Studien in Deutschland zu stärken, hat die ADS in fachlicher Kooperation mit dem Planerladen und der LADS eine Pilotstudie mit face-to-face-Testing-Verfahren vorbereitet und anschließend ausgeschrieben. Die Ergebnisse der Studie werden voraussichtlich im Sommer 2014 vorliegen.

**Prof. Dr. Reiner Staubach**  
Planerladen e.V. (Dortmund)

# **Durchführung von Paired Ethnic Testing zum Nachweis der Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt**

**Ausgangsbedingungen und Ergebnisse der Studien im Rahmen des Antidiskriminierungsprojektes im Wohnbereich des Planerladen e.V.**

## **1. Ausgangsbedingungen**

### **Wohnungsversorgung von Migranten**

Der Blick in die wissenschaftliche Literatur zum Thema „Wohnungsversorgung von Migranten/innen“ verrät, dass einerseits zwar deutliche Aufholentwicklungen zu verzeichnen sind, andererseits aber weiterhin eine durchschnittlich schlechtere Ausstattung, weniger Räume und geringere Wohnfläche die Realität darstellen (vgl. BAMF 2008; Worbs u.a. 2005; Bremer/Gestring 2004; Häußermann/Siebel 1996). Als Mieter/innen müssen Migrant/innen mitunter sogenannte „Diskriminie

rungszuschläge“ zahlen, d.h. dass eine höhere Miete für gleiche oder geringere Qualität aufzubringen ist (vgl. Häußermann/Siebel 2004, 175; Beauftragte 2010, 267). Außerdem wird darauf verwiesen, dass Migrant/innen oftmals bessere Wohngegenden vorenthalten bleiben und sie trotz erkennbarer Fortschritte noch deutlich seltener Eigentum bilden. „Ausländer sind am Wohnungsmarkt benachteiligt, weil sie Ausländer *sind*“, lautete der Befund des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (Drever/Clark 2001). Im Rahmen der Auswertung statistischen Materials wurde mithilfe von Regressionsanalysen nachgewiesen, dass auch unter Berücksichtigung des Phänomens der „Unterschichtung“, d.h. sozialer Statusmerkmale, eine Ungleichbehandlung von Migrant/innen auf dem Wohnungsmarkt gegeben ist.

### Was ist Diskriminierung?

Der Europäische Rat hat 1991 den Begriff „Diskriminierung“ als zielgerichtete, unterschiedliche Behandlung von Personen aufgrund bestimmter Merkmale (Sprache, Religion, Kultur, Hautfarbe, Nationalität, Weltanschauung etc.) definiert. Ein diskriminierender Tatbestand liegt also dann vor, wenn jemand aufgrund seiner Gruppenzugehörigkeit (z.B. ethnische Herkunft) schlechter behandelt wird als andere. Es gibt demnach vielfältige Erscheinungsformen von Diskriminierung und sie kann sich durch alle Lebensbereiche ziehen: die alltägliche, die gesellschaftliche sowie die strukturelle bzw. institutionelle Diskriminierung. Ethnische Diskriminierung auf dem (Miet-)Wohnungsmarkt kann systematische Ungleichbehandlungen aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Herkunftsgruppe beim Zugang zu Wohnraum, bei den abverlangten Mietpreisen oder auch bei den Praktiken der Vermietung umfassen.

## **Antidiskriminierungsarbeit im Wohnbereich: Diskriminierung erkennen und offenlegen**

Der Dortmunder Planerladen e.V. ist seit 1997 Träger eines vom Land Nordrhein-Westfalen geförderten Antidiskriminierungsprojektes im Wohnbereich. Zunächst als Modellprojekt gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und soziale Ausgrenzung gestartet, hat es seit 2009 den Status einer „Integrationsagentur – Servicestelle für Antidiskriminierungsarbeit“ inne und ist damit in die Regelförderung übernommen worden.

Im Verlaufe des Projektes hat der Planerladen mit den verfügbaren Programmressourcen schrittweise eine breite Palette der Untersuchungsmethoden der empirischen Sozialforschung genutzt, um die Wirklichkeit der Wohnungsversorgung von Migrant/innen aufzuhellen und abzubilden sowie Praktiken der Ungleichbehandlung auf die Spur zu kommen. Am Anfang standen (qualitative) Interviews mit relevanten Akteuren des Wohnungsmarktes (Mieter/innen, Interessenverbänden, Verwaltung, Politik, Förderinstanzen, Immobilienmaklern etc.) (vgl. Planerladen 1999). Es folgte eine standardisierte schriftliche Befragung von Wohnungsunternehmen aus dem Mitgliederbestand des vdW-Rheinland/Westfalen zum Thema „Migranten als Kunden“ (vgl. Planerladen 2005). Diese war zudem gekoppelt mit einem qualitativen Follow-up in Form nachfassender telefonischer Interviews (vgl. Planerladen 2006). Und schließlich entschied sich der Planerladen dafür, mit der Methode des „Paired Ethnic Testings“ zu arbeiten, um die strukturelle Ausgrenzung als Ergebnis von Diskriminierungspraktiken auf dem Wohnungsmarkt systematisch erfassen zu können – zunächst als Mail-Testing, dann als Telefon-Testing (vgl. Planerladen 2007, 2008, 2009). Im Projektverlauf kam somit ein Me



thoden-Mix zur Anwendung, ganz im Sinne des in der Empirischen Sozialforschung üblichen methodologischen Prinzips der „Triangulation“.

In den vom Planerladen durchgeführten Interviews und informellen Gesprächen haben Mieter/innen mit Migrationshintergrund mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass häufig bereits ein ausländischer Akzent oder die Nennung eines ausländischen Namens am Telefon genügt, um den Anmietungsversuch schnell zu beenden. Demnach finden Migrant/innen auch in „durchschnittlichen“ Wohnlagen schwerer Wohnungen, selbst wenn sie ein gutes Einkommen vorweisen können, gebildet sind und „westlich-modern“ auftreten. Vielfach sehen sie sich dann gezwungen, mit einer Wohnung in einem der traditionellen Einwandererquartiere Vorlieb zu nehmen, während ihnen die besseren Wohnstandorte weitgehend verschlossen bleiben. Die Entscheidung für die Anschaffung von Immobilieneigentum ist mitunter gerade dieser Tatsache geschuldet (vgl. Kaphan/König 2005, 287). Von einem offenen Wohnungsmarkt für Migrant/innen kann deshalb längst noch nicht die Rede sein. Schilderungen der Klientel von Antidiskriminierungsstellen sowie vereinzelte Presseberichte über Diskriminierungsbetroffene verweisen darauf, dass es Menschen mit Migrationshintergrund bei der Wohnungssuche schwerer haben als die einheimischen Nachfrager (vgl. ADNB 2005). Oftmals wird die Ungleichbehandlung als solche gar nicht wahrzunehmen sein, da die Selektion eher auf „verdeckte“ und subtile Weise erfolgt. Dies gilt etwa für Benachteiligungen in Form von vorheriger Selektion über Quotenregelungen bzw. im Rahmen sogenannter „sozial sensibler“ Belegungsstrategien. Für die Betroffenen selbst sind diese nur schwer zu erkennen und noch schwerer nachzuweisen. Migrant/innen melden sich

jedoch entweder aus Unkenntnis ihrer Rechte nicht,<sup>1</sup> oder aber sie befürchten unkalkulierbare Konsequenzen aufgrund ihres jeweiligen Aufenthaltsstatus’.

### **Wie kann man Diskriminierung systematisch aufspüren und bekämpfen?**

Im Rahmen von Mehrthemenbefragungen beschäftigt sich das Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI) aus Essen seit vielen Jahren mit Aspekten der „gefühlten“ Diskriminierung: Rund 80 % der im Jahre 2010 befragten 1.000 türkeistämmigen Migrant/innen aus NRW hatten demnach im alltäglichen Leben die Erfahrung ungleicher Behandlung gemacht; das ist der höchste gemessene Wert im Zeitvergleich seit 2001, nachdem im Vorjahr der Tiefstand von 67 % erreicht war. Ungleichbehandlungen bei der Wohnungssuche hatten knapp die Hälfte der Befragten erfahren. Sie stellte damit den dritthäufigst genannten Lebensbereich dar und war analog zur allgemeinen Wahrnehmung ebenfalls deutlich angestiegen (vgl. ZfTI 2011). Gemäß dem Eurobarometer zur Diskriminierung in der EU im Jahre 2009 sahen ebenfalls über die Hälfte der Befragten Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft als verbreitet an (vgl. Europäische Kommission 2009).

Neben wissenschaftlichen Befragungen und Intervallstudien zu Diskriminierungserscheinungen erfassen und dokumentieren auch die lokal und regional tätigen Antidiskriminierungsbüros die gemeldeten Diskriminierungsfälle systematisch und können so eine Aussage darüber treffen, wo Beratungsbedarf aufgrund von Diskriminierungser

<sup>1</sup> Alarmierend ist in diesem Zusammenhang der Befund aus dem Eurobarometer 2009, dass in Deutschland nur 26 % ihre Rechte kennen (vgl. Europäische Kommission 2009).

fahrungen vermehrt auftritt. Betroffene haben außerdem die Möglichkeit, über die Website „Diskriminierung melden!“ anonym über Ungleichbehandlungen zu berichten.

Allerdings ist eine flächendeckende Existenz entsprechender Melde- und Beobachtungsstellen längst nicht gegeben. Eine weitere Voraussetzung wäre hier auch deren gezielte Einführung bei den von Diskriminierung bedrohten bzw. betroffenen Gruppen. Deshalb muss davon ausgegangen werden, dass auf diese Weise nur die Spitze des Eisbergs zum Vorschein kommt.

Obwohl sich das Niveau der wahrgenommenen bzw. „gefühlten“ Diskriminierung einerseits als erheblich erweist, wird bei den Erhebungs- und Beobachtungsstellen andererseits also nur ein begrenzter Teil des tatsächlichen Ausmaßes diskriminierender Vergabepaxis auf dem Wohnungsmarkt aktenkundig.<sup>1</sup> Ein Teil der wohnungspolitischen Akteure nutzt dies zur „Bagatellisierung“, indem das Ausmaß von Diskriminierung bei der Vermittlung und Vergabe von Wohnraum grundsätzlich in Frage gestellt wird oder es sogar gänzlich verleugnet und die ungleiche Versorgungssituation ausschließlich mit sozialer Statuszugehörigkeit erklärt wird. Einzelnen Interessengruppen aufseiten der Migrantenbevölkerung liefert dies wiederum einen Nährboden für die Formulierung von „Verschwörungstheorien“, die der Aufnahmegesellschaft die Bereitschaft gänzlich abspricht, den Zuwanderern Chancengleichheit und -gerechtigkeit im Zugang zu den zentralen gesellschaftlichen Ressourcen zu gewährleisten. Schon um solchen polarisierenden Positionen nicht die Definitions

1 Die individuelle Diskriminierung bleibt nach den Befunden von Gestring/Janßen/Polat (2006, 82) letztlich ohnehin zweitrangig gegenüber der strukturellen Diskriminierung als Folge institutionalisierter Quotierungs- und Vergabepraktiken.

macht zu überlassen und zu einer Versachlichung zu kommen, bedarf es einer möglichst wirklichkeitsnahen Erfassung und Beschreibung des Ausmaßes von Diskriminierung im Wohnbereich. Aufgrund der skizzierten Lücken in der Erschließung von Diskriminierungsfällen und der dabei ursächlichen Praktiken führt an dem aus den USA stammenden Untersuchungsinstrument des „Discrimination Testing“, das als Instrument zum systematischen Nachweis ungleicher Behandlung beim Zugang zu Wohnraum eingesetzt werden kann, letztlich kein Weg vorbei.

### **Individuelles „Testing“ durch Laien**

Testing wird auch in individuellen Fällen durch „Laien“ angewendet. So gingen sowohl in Dortmund als auch in Duisburg in jüngster Vergangenheit Fälle von Ungleichbehandlungen bei der Wohnungssuche durch die Presse, in deren Verlauf die Betroffenen selbst zur Testingmethode gegriffen haben. Hatten die Wohnungssuchenden den Verdacht, dass sie aufgrund ihrer ethnischen Herkunft von den Wohnungsanbieter/innen diskriminiert wurden, entschlossen sie sich nach mehreren Absagen, sich statt mit ihrem ausländischen Namen mit einem deutschen Namen zu melden und konnten mit dieser Methode letztlich den Nachweis einer eindeutigen Ungleichbehandlung führen.

„Als sie ihren Namen angab, änderte sich der Tonfall der Frau: ‚Sie war freundlich, aber der Unterton in ihrer Stimme sagte mir, dass ich keine Chance habe.‘ Nuray Akyol versuchte es über ein Immobilienportal im Internet und bekam nie eine Antwort. Einmal hatte sie einen Anbieter am Telefon, der behauptete, die Wohnung sei bereits vermietet. Als diese noch Tage später als unvermietet zu finden war, ging sie die Wohnungssuche fortan anders an. Als „Frau Schröder“ rief sie mehrere Wohnungsanbieter an und bekam noch für denselben Tag zwei Besichtigungstermine angeboten. ... ‚Es ist egal, ob ich akzentfrei deutsch spreche oder ordentlich Geld verdiene. Mein Nachname bedeutet für die: fünf Kinder, Kopftuch und im Hausflur Essensgeruch.““ (aus: WAZ Dortmund, 14.02.2012)

„Daraufhin griff Hüseyin Bingül als Freund der Familie zu einer List. Auch er spricht akzentfrei deutsch. ‚Ich hab’ mich bei der Sparkasse unter einem deutschen Namen gemeldet‘, erzählt er. ‚Ich habe sicherheitshalber zweimal gefragt, ob das Haus wirklich noch zu haben und nicht reserviert ist‘, fährt er fort. Man könne einen Besichtigungstermin vereinbaren, habe es beim Immobilien-Center geheißen. ( ) ‚Da hab’ ich die Katze aus dem Sack gelassen und gesagt, dass ich Türke bin und welchen Verdacht ich habe.‘ ...“ (aus: WAZ Duisburg 04.05.2010)

## 2. „Paired Ethnic Testing“ – eine kurze Einführung in die Methode

### Ursprung

In den *USA*, wo unter dem Stichwort „Fair Housing“ seit Ende der 1960er Jahre die Diskriminierung im Wohnbereich auch von staatlicher Seite durch den Fair Housing Act aktiv bekämpft wird, wurde das Testing (dort als „ethnic testing“ oder „racial testing“ bezeichnet) seit den späten 1970er Jahren als wirksame Methode etabliert, mit deren Hilfe strukturell verfestigte Diskriminierungspraktiken überprüft und offengelegt werden können. Diese Methode wird dort sowohl als praktische Durchführung von Situationstests (Complaint Testing) als auch zur wissenschaftlichen Forschung (Research Testing bzw. Audit Testing) angewandt.

Testing wurde in den *USA* in den letzten Jahrzehnten in mehreren großen landesweiten (1977, 1989, 2000) sowie in zahlreichen kleineren (regionalen) Studien von den jeweiligen Fair Housing Agencies oder Fair Housing Centers im Auftrag der Bundesregierung durchgeführt (vgl. Planerladen 2008, 32ff.). So dokumentieren die regelmäßigen Berichte des Department of Housing and Urban Development (HUD – Ministerium für Wohnungsbau und Stadtentwicklung) im Rahmen des Fair Housing Initiatives Program prozentuale Diskriminierungsraten, die im Zuge von Testing-Studien ermittelt wurden. Über die Jahrzehnte konnten auf diese Weise auch positive Effekte im Zusammenhang mit einer aktiveren Implementation der Gleichstellungspolitik im Wohnbereich ermittelt werden. <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Housing Discrimination Study (HDS) von 2000 legte offen: Weiße wurden gegenüber Schwarzen in mehr als 1/5 der Tests – und damit nur leicht verringert gegenüber 1989 – bevorzugt. Bei der Gruppe der Latinos erfolgte dies in mehr als 1/4 der Fälle und war damit gegenüber 1999 sogar noch leicht angestiegen (Turner u.a. 2002).

Meistens, so die Erfahrungen aus den USA, zeigt ein Test heute, dass beide Tester im Grundsatz gleich behandelt werden. Ihnen werden z.B. dieselben Informationen zur Verfügung gestellt, dieselben Objekte gezeigt, dieselben Preise genannt usw. – Manchmal allerdings können eindeutige Unterschiede identifiziert werden, z.B. die Verneinung der Verfügbarkeit gegenüber dem einen Tester, während dem anderen Tester dasselbe Objekt angeboten wird, die Nennung unterschiedlicher Preise oder der Versuch, das Interesse eines Wohnungsnachfragers auf einen anderen Wohnblock bzw. eine andere Nachbarschaft zu lenken.

### Fair Housing Act

Der Fair Housing Act (1968) verbietet die Diskriminierung bei der Vermietung sowie beim Verkauf von Wohnungen und Immobilien aufgrund der „Rasse“, Hautfarbe, Nationalität, Religion, des Geschlechts, des Familienstatus und von Behinderungen. Einschränkungen formuliert das Gesetz nur bei selbst genutztem Eigentum in Häusern mit nicht mehr als vier Wohnungen und bei Vermietung oder Verkauf von Einfamilienhäusern ohne Vermittlung über einen Makler.

Insbesondere folgende Diskriminierungstatbestände bei der Vermittlung von Wohnraum sind unter Strafe gestellt:



- Weigerung der Vermietung an eine der gesetzlich „geschützten“ Gruppen
- voreingenommene bzw. eingeschränkte Information über das Mietobjekt
- unwahre Angaben über die Verfügbarkeit des Wohnobjektes
- Hinhalten eines unerwünschten Bewerbers, bis sich ein gewünschter Bewerber meldet
- selektives Anbieten unterschiedlicher Ausstattungs- bzw. Lagequalitäten (sog. „steering“)
- Unterschiede bei Miete, Kautions-, Bonitäts-, sonstigen Bedingungen der Anmietung etc.
- abfällige bzw. diskriminierende Bemerkungen in Bezug auf die Versuchsgruppen
- ausbleibendes Feedback nach Bewerbung

Abb.: [http://www.consumer-action.org/images/library/english/2006\\_Know-TheSigns.gif](http://www.consumer-action.org/images/library/english/2006_Know-TheSigns.gif) | 20.04.07

### Testing hierzulande

In Deutschland finden sich erst in den letzten Jahren Ansätze, das Instrument des Testings über einzelfallbezogene Situationstests hinaus auf dem Wohnungsmarkt systematisch zur Anwendung zu bringen (Kılıç 2008; Lechner 2010; Auspurg/Hinz/Schmid 2011). Dies ist sicher teilweise der Tatsache geschuldet, dass mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) erst seit Mitte 2006 ein, wenn auch keinesfalls ausgeschöpfter, rechtlicher Handlungsrahmen zur Herstellung von Chancengleichheit (im Feld der privaten Dienstleistungen) existiert. Daher hat der Planerladen 2006 das Testing-Verfahren



in Deutschland eingeführt – beginnend mit einem Online-Testing bei Internet-Immobilien-Börsen, über allgemeine Empfehlungen für die Durchführung der Methode bis hin zu einem telefonischen Testing bei regionalen Immobilienanzeigen.

### Ablauf eines Testings

Die Implementierung des eigentlichen Testing-Verfahrens gliedert sich in drei Phasen: Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung. Daran anschließend findet die Analyse und Auswertung der erhobenen Ergebnisse statt.

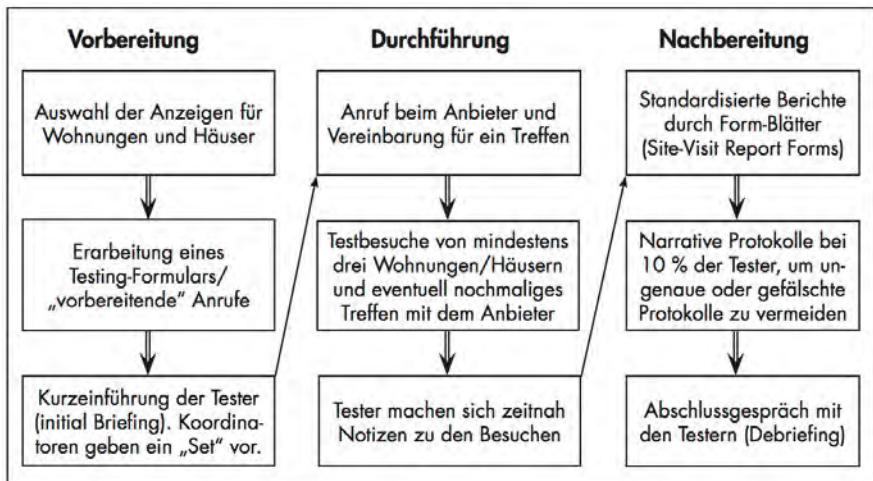


Abb.: Phasen eines Testings (Planerladen 2008, 40, n. Turner u.a. 2002, S.2–11)

In einem „gepaarten ethnischen Testing“ agieren zwei Personen: eine aus der Mehrheitsgesellschaft („Kontrollgruppe“) und eine andere aus einer ethnischen Minderheit (durch den Fair Housing Act „ge

schützte“ Gruppe), als – und das ist essentiell – ansonsten merkmalsgleiche Wohnungssuchende. Sie treten unabhängig voneinander, aber zeitnah mit Vermieter/innen, Wohnungsgesellschaften oder Immobilienmakler/innen aus einer Repräsentativ-Stichprobe in Kontakt, um sich über die Verfügbarkeit der von diesen angebotenen Wohnungen oder Immobilien zu erkundigen.

In der Folge dokumentieren sie – detailliert und in weitgehend standardisierter Weise – ihre Erfahrungen: Konnte ein Besichtigungstermin vereinbart werden? Zu welchen Konditionen wäre die Anmietung möglich? Welche Nachweise in Bezug auf Bonität etc. wären vorzulegen? Etc. Die Untersuchungsleitung vergleicht dann die Berichte der beiden Tester in einer größeren Anzahl von Fällen und kann damit einen direkten Nachweis für eine möglicherweise systematisch unterschiedliche Behandlung von Mitgliedern der Mehrheits- und Minderheitsgesellschaft bei der Suche nach Wohnraum liefern.

### **Auswahl von Testpersonen**

Im Vorfeld des Verfahrens gilt es, geeignete Testpersonen auszuwählen bzw. zu akquirieren. Voraussetzung für das Gelingen eines Tests sind die objektiven und auf Tatsachen beruhenden Berichte der Tester/innen. Letztere müssen daher sorgfältig ausgewählt und systematisch (im Sinne eines Rollenspiels zur Einübung eines situativ angemessenen Verhaltens) geschult und eingewiesen werden, um sich möglichst authentisch nach Wohnobjekten zu erkundigen und später über ihre dabei gesammelten Erfahrungen zu berichten. Bei der Auswahl ist letztlich auch sicherzustellen, dass sich die Bewerber/innen bei der Ausübung ihrer Aufgabe nicht von persönlichen Motiven leiten lassen (z.B. Tätigkeit in der Immobilienbranche, etwaige traumatische Diskriminierungserfahrungen).

### 3. Testing-Studien des Planerladen e.V. Dortmund

#### 3.1 „Paired Ethnic Testing“ bei Internet-Immobilien-Börsen (2006/2007)

Auch wenn der Zugriff auf das Internet als Kommunikationsmedium vor dem Hintergrund der „digitalen Spaltung“ der Gesellschaft nach wie vor in sozial selektiver Weise erfolgt, so kann doch davon ausgegangen werden, dass die Immobilien-Portale mittlerweile den realen Markt zumindest in der Tendenz ebenso widerspiegeln, wie dies über die Zeitungsannoncen der Tageszeitungen der Fall ist.

#### Eckdaten des Testings bei Internet-Immobilien-Börsen



- |                    |  |
|--------------------|--|
| Tester-Paar:       | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ eine deutschstämmige Tester-Identität und</li> <li>■ eine Tester-Identität mit türkischem Migrationshintergrund</li> </ul>  |
| Untersuchungsraum: | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Mietwohnungsmarkt in zehn Großstädten mit Schwerpunkt Ruhrgebiet</li> <li>■ durchschnittliche Wohnstandorte im mittleren Preissegment (in solchen großstädtisch geprägten Wohnungsmärkten gehört das Auftreten von Migranten als Nachfrager zum Alltag der Anbieter)</li> </ul> |
| Mietobjekte:       | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Mietwohnungsangebote von 3-Zimmer-Wohnungen</li> </ul>  |
| Stichprobenumfang: | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ 151 E-Mail-Anfragen bei Wohnungsgesellschaften, Maklern, Hausverwaltungen, Immobilien-Gesellschaften und privaten Anbietern</li> </ul>  |

### **Auswahl der Wohnstandorte**

Durch die Auswertung einer Sozialraumanalyse der Stadtteile der kreisfreien Städte NRWs wurden Stadtteile herausgesucht, die weder einen hohen sozialen Rang noch einen hohen Anteil ausländischer Haushalte aufweisen. Damit sollte sichergestellt werden, dass sich die Anfragen auf durchschnittliche Wohnstandorte richten (nicht auf Stadtteile der „Sozialen Stadt“, d.h. den Fokus-Wohnquartieren von „Ausländern“ und auch nicht auf besonders „exklusive“ Wohnviertel).<sup>1</sup>

### **Anlegen von Tester-Identitäten**

Der Planerladen e.V. hat in seinen Paired Ethnic Testings jeweils mit folgenden Tester-Identitäten gearbeitet: Die eine Tester-Identität erhielt einen Namen, der eine deutschstämmige Herkunft erkennen ließ (z.B. Markus Schuster), während der anderen Tester-Identität ein Name zugeschrieben wurde, der unschwer auf eine türkischstämmige Person schließen ließ (z.B. Ümit Süleyman). Beide Identitäten wurden neben dem Namen mit einer Telefonnummer und einer fiktiven Biografie ausgestattet. Der Lebenslauf beider Identitäten war vom beruflichen Werdegang bis hin zum derzeitigen Verdienst, Alter und Familienstand nahezu identisch.

### **Kontaktaufnahme und Reaktion des Wohnungsanbieters**

Das Knüpfen der Kontakte zu den Wohnungsanbietern erfolgt bei den Internet-Immobilien-Portalen per kurzer E-Mail und nicht über das Telefon. Dies erleichtert den Erstkontakt, ohne erkennbare Nach

<sup>1</sup> Bei den US-amerikanischen Testing-Studien bleiben sowohl Wohnungsmarktangebote aus dem Hochpreis- bzw. Luxussektor als auch für bestimmte Zielgruppen außen vor.

teile mit sich zu bringen, da die Kontaktaufnahme per E-Mail dem Standard des Mediums Internet entspricht. Zwei fiktive Tester-Identitäten wurden mit E-Mail-Adressen und Telefonnummern ausgestattet. Der Aufwand der Rekrutierung und Qualifizierung von Testern entfällt bei dieser Vorgehensweise, weil wegen des ausbleibenden direkten Kontaktes beim Online-Testing mit virtuellen Tester-Identitäten gearbeitet werden kann.

In ihrer E-Mail baten beide Tester-Identitäten in freundlicher und fehlerfreier deutscher Sprache unabhängig voneinander um einen Besichtigungstermin für dieselbe annoncierte Wohnung. Die unauffälligen E-Mail-Anfragen unterschieden sich zwar in Wortwahl und Stil, lieferten aber keinerlei Hinweise über Alter, Bildungsgrad, Einkommen oder Ähnliches. Lediglich die Namen der Absender ließen die ethnische Herkunft erkennen. Jedes ausgewählte Wohnungsangebot wurde von beiden Testern angefragt. Die Anfrage der zweiten Testperson erfolgte 1 bis 3 Tage nach der Anfrage des Ersten (jeweils im Wechsel der beiden Identitäten).

Die Antwort erfolgte ebenfalls per kurzer E-Mail oder telefonischem Rückruf, oder es kam erst gar kein Kontakt zustande. Auf jeden Fall wurde ein direkter Kontakt ausgeschlossen: Telefonische Rückmeldungen wurden auf einen Anrufbeantworter weitergeleitet und das Testing an dieser Stelle beendet. Ausgewertet wurde im Falle einer Rückmeldung nicht nur der Inhalt, sondern auch, in welcher Intensität die Reaktion erfolgte (mehrfache Anrufe, E-Mails oder Sprachnachrichten). Im Falle einer Einladung wurde eine freundlich gehaltene Mail-Nachricht verbunden mit einer Absage und dem Hinweis auf einen inzwischen erzielten Anmietungserfolg versendet.

## Ergebnisse des Testings bei Internet-Immobilien-Börsen

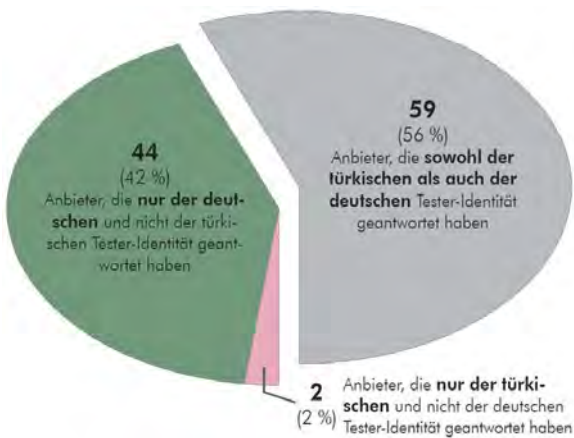
Eigentümer machen signifikante Unterschiede zwischen Deutschen und Türkischstämmigen:

- 42 % Ungleichbehandlung zuungunsten des türkischen Testers
- der deutsche Tester bekam zwei Drittel (103) mehr Antworten als der türkische Tester (62)
- der türkische Tester erhielt doppelt so oft (89) keine Antwort wie der deutsche Tester (46)
- beim türkischen Tester kam es bei 3 % der Anfragen direkt zu Ungleichbehandlung (Abfrage von ergänzenden Informationen zu Familiengröße, Anzahl der Kinder und Arbeitgeber)
- die Beantwortungsquote lag bei zwei Drittel (105 Antworten bei 151 Anfragen)

	Deutsche Tester-Identität	Türkische Tester-Identität
<b>Beantwortete Anfragen</b> (105 = 100 %)	103 (98 %)	62 (59 %)
<b>Kontaktversuche insgesamt</b>	201 (1,95 je beantwortete Anfrage)	110 (1,77 je beantwortete Anfrage)
<b>Davon nicht zuzuordnende Kontaktversuche</b>	36	14

Sofern Antworten erfolgten, waren diese stets freundlich und ließen die Bereitschaft erkennen, einen Besichtigungstermin mit dem Interessenten zu vereinbaren. Eine explizite Absage gab es in keinem der Fälle, stattdessen erfolgte gar keine Rückmeldung. Die nicht antwortenden Wohnungsanbieter/innen gehörten zum überwiegenden Teil der Gruppe der Makler, Immobiliengesellschaften u.a. ( $\frac{2}{3}$  Rückmeldungen) an und waren nur zu einem geringen Teil der Gruppe der Wohnungsgesellschaften ( $\frac{4}{5}$  Antworten) und der Privateigentümer/innen ( $\frac{3}{4}$  Feedback) zuzurechnen.

Unterschiede gab es auch in der Intensität der Antworten: Mitunter konnten mehrere Kontaktversuche im Rahmen der Antwort auf eine Anfrage verzeichnet werden. Außerdem war zu beobachten, dass die Ungleichbehandler eher im höheren Preissegment zu finden waren.



Trotz der insgesamt noch überschaubaren Grundgesamtheit und der in jedem Fall zum Tragen kommenden Zufallsfaktoren, war der sehr eindeutige Trend zu erkennen, dass ein allein aufgrund seines Na

mens als türkischstämmig erkennbarer Wohnungsinteressent signifikant schlechtere Chancen auf dem (Online-)Wohnungsmarkt hat. Dennoch – und das soll ebenfalls betont werden – machten weit über die Hälfte (56 %) der Antwortenden keinen Unterschied zwischen der Anfrage eines offensichtlich Deutschen oder Türken.

### **3.2 „Paired Ethnic Testing“ bei regionalen Immobilienanzeigen (2007/2008)**

Etwa ein halbes Jahr nach dem Online-Testing als ressourcenspar-same Testing-Variante wurde ein Telefon-Testing begonnen, das sich auf insgesamt drei Durchgänge und über neun Monate erstreckte. Auch ein solches Telefon-Testing bezieht sich nur auf die erste Phase des Prozesses der Anmietung bzw. des Erwerbs einer Wohnim-mobilie. Es ist damit ebenso wenig wie das Online-Testing als eine Alternative zum „Face-to-face“-Testing zu betrachten. Beide Formen der Kontaktaufnahme stellen in der Regel vielmehr die Vorstufe zur Anbahnung einer direkten Gesprächssituation dar.



## Eckdaten des telefonischen Testings bei regionalen Immobilienanzeigen



Tester-Paar:	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ eine deutschstämmige Tester-Identität und</li> <li>■ eine Tester-Identität mit türkischem Migrationshintergrund</li> </ul>
Untersuchungsraum:	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Mietwohnungsmarkt in sieben Großstädten im Ruhrgebiet</li> <li>■ durchschnittliche Wohnstandorte im mittleren Preissegment</li> </ul>
Mietobjekte:	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Mietwohnungsangebote von 3-Zimmer-Wohnungen</li> </ul>
Stichprobenumfang:	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ 482 Anfragen in 3 Staffeln</li> </ul>

### Auswahl der Wohnstandorte (siehe auch Online-Testing)

Die beim Telefon-Testing in das Untersuchungssample eingegangenen Wohnungsangebote entstammten ausschließlich dem Immobilienanteil lokal-regionaler Tageszeitungen (Mittwochs- und Samstags-Ausgabe der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung und der Ruhrnachrichten).

### Kontaktaufnahme und Reaktion des Wohnungsanbieters

Beim telefonischen Testing müssen speziell vorbereitete Tester/innen Telefongespräche führen. Im Gegensatz zum Online-Testing kommt es hierbei zu einer ersten direkten Interaktion zwischen dem Interessenten und dem Wohnungsanbieter. Viele Anbieter werden deshalb

diese unmittelbare Form der Kontaktaufnahme als ungleich verbindlicher wahrnehmen, als dies bei der indirekten Kommunikation über das Internet der Fall ist. Gleichzeitig haben die Wohnungsvermittler bei einem Telefongespräch die Möglichkeit, direkt präzisierende Rückfragen im Hinblick auf bestimmte Eigenschaften des Wohnungssuchenden zu stellen und sich einen akustischen Eindruck von ihrem Gesprächspartner zu machen.

Beim Telefon-Testing stellen sich damit in untersuchungsmethodischer Hinsicht deutlich höhere Anforderungen. Zunächst einmal müssen hier zwei „echte“ Tester-Personen auftreten, während beim Online-Testing mit fiktiven Personen gearbeitet werden kann. Zudem müssen sich beide Tester-Identitäten aufgrund der erforderlichen Standardisierung und Abstimmung der Reaktionsweisen sowie für situativ sich entwickelnde Gesprächsdynamiken gemeinsam sorgfältig vorbereiten.

Ziel des Telefonats war die Möglichkeit, einen Besichtigungstermin zu erhalten, ohne es zu einer definitiven Terminabsprache kommen zu lassen. Die Tester-Identitäten versuchten die Wohnungsanbieter persönlich zu erreichen und hinterließen bei ausbleibender direkter Kontaktmöglichkeit zumindest eine Nachricht auf der Mailbox bzw. dem Anrufbeantworter. Die Nachricht war ein inhaltlich identischer und sprachlich nur leicht variiertes Text, durch den die Tester-Identitäten mitteilten, um welche konkrete Wohnung es sich handelte. Ferner wurde um einen Besichtigungstermin gebeten.

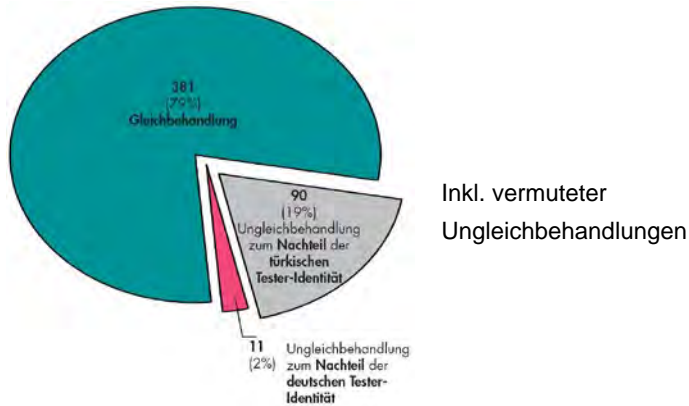
## Ergebnisse des telefonischen Testings

- 19% Ungleichbehandlung zuungunsten des türkischen Testers
- der deutsche Tester (407) erhielt 24 % mehr Zusagen als der türkische Tester (328)
- der türkische Tester (154) bekam doppelt so viele Absagen wie der deutsche Tester (75)
- die Beantwortungsquote lag bei knapp drei Vierteln (351 Antworten bei 482 Anfragen)

Das Ergebnis ist eindeutig: Die türkische Tester-Identität bekam doppelt so viele Absagen wie der deutsche Tester, während der deutsche Tester 24 % mehr Zusagen als die türkische Tester-Identität erhielt. In den Gesprächen kamen offene und direkte rassistische Diskriminierungen gegenüber der türkischen Tester-Identität nicht vor. Die verdeckte Diskriminierung wurde nur im Gespräch mit dem deutschen Tester offensichtlich. Einzelne Wohnungsanbieter warben sogar für ihr Objekt, indem sie deutlich machten, dass ihr Haus „ausländerfrei“ sei.

Anfragen für Besichtigungstermine(482)	Deutsche Tester-Identität	Türkische Tester-Identität
<b>Zusagen insgesamt</b>	<b>407 (84,4%)</b>	<b>328 (68%)</b>
Davon direkte Zusagen am Telefon	360 (88,5%)	298 (90,8%)
Davon Zusage durch Rückruf (Mailbox)	47 (11,5%)	30 (9,2%)
<b>Absagen insgesamt</b>	<b>75 (15,6%)</b>	<b>154 (32%)</b>
Davon direkte Absagen am Telefon	25 (33,3%)	73 (47,4%)
Davon Absagen, da Rückruf ausblieb	50 (66,7%)	81 (52,6%)

Bei knapp einem Fünftel der Anfragen kam es zur direkten Benachteiligung des türkischen Testers. Der umgekehrte Fall, also dass der deutsche Tester eine Absage erhielt, während der türkische Tester einen Besichtigungstermin vereinbaren konnte, trat nicht ein.



Die geringere Ungleichbehandlung von 19% im Vergleich zum Online-Testing (42% Benachteiligung) erklärt sich schon dadurch, dass eine direkte Absage per E-Mail leichter fallen dürfte als in einem direkten Gespräch. So muss der Wohnungsanbieter beim Telefonkontakt mit Rückfragen rechnen.

Auch wird die zwischenzeitlich erfolgte Einführung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) nicht ohne Wirkung auf das Vermieterverhalten – gerade im Hinblick auf das Verhalten gegenüber entsprechenden Nachfragern – geblieben sein. Zwar bleibt ihnen so eine offene Diskriminierung erspart, ob dies aber auch positive Wirkungen für die letztendliche Vermietungsentscheidung hat, ist in Frage zu stellen.

Nicht vergessen werden sollte auch, dass es bei dem hier vorliegen

den Testing lediglich darum ging, einen Besichtigungstermin zu erhalten. Es kann vermutet werden, dass weitere Ungleichbehandlungen erst nach dem Besichtigungstermin und damit dem persönlichen Kontakt einsetzen. Hinweise auf eine solchermaßen zeitlich verlagerte Selektion liefern einige Kommentare von Wohnungsvermieter/innen, die sich bereits am Telefon dahingehend äußerten, dass sie sich ihre Mieter/innen genau anschauen und auch „aussieben“ würden. So dürften die von den Immobilienverbänden durchgeführten Schulungen und Informationskampagnen für private ebenso wie für gewerblich-institutionelle Vermieter/innen zu einem vorsichtigeren Agieren gerade in der noch unverbindlichen Phase der Anbahnung einer Wohnungsvermittlung geführt haben. Denn hervorzuheben ist, dass es gerade bei den gewerblich-institutionellen Vermieter/innen nicht einen Fall von erkennbarer Ungleichbehandlung gab.

#### 4. Schlussfolgerungen



##### **Nächster Schritt: Face-to-face-Testing**

Der Planerladen e.V. konnte mit seinen beiden Testing-Studien die ersten Phasen im Prozess von der Wohnungssuche bis zur Anmietung einer Wohnung abdecken. Ein „Face-to-face“-Testing steht hingegen noch aus, das einer realen Vermittlungssituation noch deutlich näher kommt. Ein solches „Face-to-face“-Testing stellt besonders hohe Anforderungen an das Untersuchungsdesign und den Untersuchungsprozess.

Im Gegenzug sind allerdings weitergehende Aufschlüsse über das tatsächliche Ausmaß von Diskriminierung im Wohnbereich zu erwarten. Nicht nur aufgrund der Tatsache, dass diese Form des Testings

in Deutschland bisher kaum Anwendung gefunden hat, sondern insbesondere weil durch die gesetzliche Ächtung von Diskriminierung die Aussortierung bestimmter Gruppen möglicherweise noch subtiler praktiziert wird und in spätere Phasen des Vermittlungsvorgangs verlagert werden. Mit den im Rahmen des Antidiskriminierungsprojektes des Planerladen e.V. zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen ist allenfalls ein punktuelles Testing als Situationstest bei konkretem Diskriminierungsverdacht realistisch. Eine systematische lokal oder regional angelegte Testing-Studie wäre hingegen nur mit zusätzlichen Mitteln realisierbar. Allerdings sieht der Planerladen seine Hauptaufgabe eher darin, Handlungsbedarfe im Hinblick auf die Wohnungsversorgung von Migrant/innen offenzulegen, entsprechende Maßnahmen anzustoßen und weitere Kampagnen zur interkulturellen Öffnung und Sensibilisierung der Wohnungsmarktakteure auf den Weg zu bringen.

### **Vorteile des Testings – eine Methode ohne gleichwertige Alternativen**

Paired Ethnic Testing kann direkte Nachweise für eine möglicherweise systematisch unterschiedliche Behandlung aufgrund einer bestimmten Gruppenzugehörigkeit liefern – sowohl als Situationstest zum Nachweis einzelner Fälle als auch als Feldstudie zur Erforschung von allgemeinen Diskriminierungsmechanismen. Überzeugende Alternativen zum Testing lassen sich nicht anführen. So gehen Befragungen von Betroffenen regelmäßig dort ins Leere, wo diese schlichtweg nicht erfahren haben, dass sie einer diskriminierenden Auslese unterzogen wurden, indem ihnen zwar eine Wohnung vermietet, z.B. aber nur ein bestimmter Teil der grundsätzlich verfügbaren Wohnungen angeboten wurde.

Auch die Befragung von Vermieter/innen als Gatekeepern des Wohnungsmarktes kann nur sehr bedingt Hinweise liefern über Diskriminierungspraktiken und letztlich nur als Follow-up oder (qualitative) Komplementärstudie Sinn machen. So lassen sich etwa die in Befragungen von Akteuren der Wohnungswirtschaft mitunter demonstrierte „Political Correctness“ oder gar euphemistische Beschreibungen über die multi-kulturelle Mieterschaft nur schwer auf ihren objektiven Gehalt überprüfen. Schließlich können Wohnungsanbieter/innen, die nach eigenen Angaben eine nicht näher definierte „sozial sensible Belegung“ praktizieren, unter Bezugnahme auf diesen Begriff im Ergebnis sogar systematisch diskriminieren! Auch die sog. Vignetten-Methode ist als kaum geeignet, und letztlich als wenig belastbar anzusehen, da hier hypothetische Anmietungsfälle zugrunde gelegt werden (Gefahr des „sozial erwünschten Verhaltens“).

### **Ziel: Verstetigung des Methodeneinsatzes**

Mit einer großräumig angelegten Testing-Studie können Diskriminierungsmechanismen besser nachgezeichnet werden, woraus sich vor allem Hinweise auf Verursachungszusammenhänge ableiten lassen und damit auch Fingerzeige für notwendige strategische Weichenstellungen und die Priorisierung von Handlungsansätzen ergeben können.

Daher ist eine nachhaltige Etablierung der Methode – als Bestandteil einer umfassenden Antidiskriminierungsstrategie – wünschenswert, zum Beispiel als wissenschaftliche Dienstleistung von Forschungsinstituten (u.a. in Verbindung mit Verbraucher- bzw. Mieterschutzorganisationen), die Testing in Form von Intervallstudien zur Ermittlung des Diskriminierungsniveaus einsetzen. Wenn die verschiedenen Wohnungsmarktanbieter mit systematischen Testingstudien rechnen

müssen und zudem ad-hoc-Situationstests durch lokal-regionale Antidiskriminierungsstellen nicht auszuschließen sind, kann schrittweise eine latente Drohkulisse aufgebaut werden, die mit ihrer Signalwirkung auch präventive Effekte erwarten lässt.

Ein Verzicht auf diese Methode aufgrund hierzulande geäußerter ethischer Bedenken (wie vorgespielte Wohnungssuche bei Situations-tests) würde jedoch bedeuten, das letztlich andauernde Vorkommen von Diskriminierung hinzunehmen. Aus Sicht des Planerladen e.V. sind verantwortungsvolle und methodisch korrekte Testing-Studien durch vom Wohnungs- und Immobilienmarkt unabhängige Instanzen zum systematischen Nachweis von Ungleichbehandlung auf dem Wohnungsmarkt unabdingbar. Mit der entsprechenden Breite als regelmäßige Intervallstudien mit leichten Variationen in den räumlichen Schwerpunkten angelegt, könnten diese zur Aufhellung spezifischer Diskriminierungspraktiken beitragen und Auskunft über die Entwicklung und Veränderung des tatsächlichen Diskriminierungsniveaus für bestimmte Merkmalsgruppen auf regionalen Wohnungsteilmärkten geben. Analog zu dem Vorgehen in den USA sollten bei der Rekrutierung der Testpersonen sowie bei der Vorbereitung möglichst die in der Region bereits bestehenden Antidiskriminierungsstellen bzw. -initiativen einbezogen werden.

Quellen:

ADNB – Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin des Türkischen Bundes in Berlin-Brandenburg (Hrsg.): Antidiskriminierungsreport 2003–2005, Berlin 2005

Auspurg, K./ Hinz, T./ Schmid, L.: Contexts and Conditions of Ethnic Discrimination: Evidence form a Field Experiment in German Housing Markets (University of Konstanz, Working Paper #01-



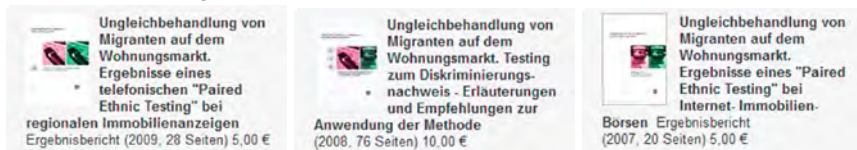
- 2011), Konstanz 2011; <http://www.sociologie.uni-konstanz.de/professuren/prof-dr-thomas-hinz/forschung/working-papers/> | 11.10.12
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Intergrationsreport – Wohnen und innerstädtische Segregation von Migranten in Deutschland (Working Paper 21), Nürnberg 2008
- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration: 8. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer, Berlin 2010
- Bremer, P./Gestring, N.: Migranten – ausgegrenzt? In: Häußermann, H./Kronauer, M. /Siebel, W.: An den Rändern der Städte, Frankfurt a. M. 2004, S.258 f
- Clark, W./Drever A. I.: Wohnsituation von Ausländern: Trotz Verbesserung immer noch großer Abstand zu deutschen Haushalten. In: Wochenbericht des DIW (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin) Nr. 30/2001, S. 469–471
- Europäische Kommission: Eurobarometer Spezial 317: Diskriminierung in der EU im Jahr 2009, Brüssel 2009
- Gestring, N. / Janßen, P. / Polat, A.: Prozesse der Integration und Ausgrenzung – Türkische Migranten der zweiten Generation, Wiesbaden 2006
- Häußermann, H./Siebel, W.: Soziologie des Wohnens – Eine Einführung in Wandel und Ausdifferenzierung des Wohnens. Weinheim/ München 1996
- Häußermann, H./Siebel, W.: Stadtsoziologie – Einführung. Opladen 2004
- Häußermann, H./Siebel, W.: Soziale Integration und ethnische Schichtung – Zusammenhänge zwischen räumlicher und sozialer

- Integration (Gutachten im Auftrag der Unabhängigen Kommission „Zuwanderung“). Berlin/Oldenburg 2001
- Kapphan, A./König, B.: Immobilieneigentümer mit Migrationshintergrund als Akteure im Quartier. In: Verbundpartner „Zuwanderer in der Stadt“ (Hg.): Zuwanderer in der Stadt – Expertisen zum Projekt. Darmstadt 2005, S.269–298
- Kılıç, E.: Diskriminierung von Migranten bei der Wohnungssuche – Eine Untersuchung in Berlin, Berlin 2008 (unv. Diplomarbeit).
- Lechner, C.: Ethnische Diskriminierung am Wohnungsmarkt, Bamberg 2010 (unv. Diplomarbeit)
- Planerladen e.V.: Ungleichbehandlung von Migranten auf dem Wohnungsmarkt – Testing zum Diskriminierungsnachweis – Ergebnisse eines telefonischen „Paired Ethnic Testing“ bei regionalen Immobilienanzeigen, Dortmund 2009
- Planerladen e.V.: Ungleichbehandlung von Migranten auf dem Wohnungsmarkt – Testing zum Diskriminierungsnachweis – Erläuterungen und Empfehlungen zur Anwendung der Methode, Dortmund 2008
- Planerladen e.V.: Ungleichbehandlung von Migranten auf dem Wohnungsmarkt – Testing zum Diskriminierungsnachweis – Ergebnisse eines „Paired Ethnic Testing“ bei Internet-Immobilien-Börsen, Dortmund 2007
- Planerladen e.V.: Migranten auf dem Wohnungsmarkt: Befragung von Wohnungsunternehmen zu „Migranten als Mieter, Käufer, Kunden“ – Ergebnisse der nachfassenden Telefonbefragung zu Belegungsstrategien, Dortmund 2006
- Planerladen e.V.: Migranten auf dem Wohnungsmarkt: Befragung von Wohnungsunternehmen zu „Migranten als Mieter, Käufer, Kunden“, Dortmund 2005

- Planerladen e.V.: Anti-Diskriminierungsprojekt im Wohnbereich, Dortmund 1999
- Turner, M.A./ Ross, S.L./ Galster, G.C./ Yinger, J.: Discrimination in Metropolitan Housing Markets: National Results from Phase I HDS 2000 (Final Report), Washington, D.C. 2002; [http://www.urban.org/UploadedPDF/410821\\_Phase1\\_Report.pdf](http://www.urban.org/UploadedPDF/410821_Phase1_Report.pdf) | 11.02.06
- Worbs, S./Sinn, A./Roesler, K./Schmidt, H.-J. (2005): Räumliche Verteilung und Wohnsituation von Zuwanderern in Deutschland. In: Verbundpartner „Zuwanderer in der Stadt“ (Hg.): Zuwanderer in der Stadt – Expertisen zum Projekt. Darmstadt 2005, S. 13–72
- ZfTI – Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung (Hrsg.): Partizipation und Engagement türkeistämmiger Migranten und Migranten in Nordrhein-Westfalen – Ergebnisse der 11. Mehrthemenbefragung 2010, Essen 2011

Planerladen e.V. | Rückertstr. 28 | 44147 Dortmund | Tel. 0231/82 83 62 | Fax 0231/82 83 12 | [integration@planerladen.de](mailto:integration@planerladen.de)  
[www.integrationsprojekt.net](http://www.integrationsprojekt.net) | [www.planerladen.de](http://www.planerladen.de)

Veröffentlichungen des Planerladen e.V. zu diesem Thema:



**Claudia Lechner**

europäisches forum für migrationsstudien, Universität Bamberg

## **Akteur\_innen des Wohnungs- marktes, Verfahrensstrategien und deren Wirkung bei der Vergabe von Wohnraum**

### **Erfahrungen aus einer Studie zu Ethnischer Diskriminierung am Wohnungsmarkt**

Im Rahmen einer Studie zum Thema „Ethnische Diskriminierung am Wohnungsmarkt“ wurde der Versuch unternommen, am Beispiel Nürnberg festzustellen, ob und inwiefern türkischstämmige Migranten bei der Wohnungssuche diskriminiert werden. Konkretes Ziel war es, das Ausmaß ethnischer Diskriminierung am Wohnungsmarkt verschiedener Wohnungsanbietergruppen abzuschätzen, unterschiedliche Formen der Diskriminierung zu identifizieren und somit Diskriminierungsursachen abzuleiten.

Um dies zu erreichen, wurde zunächst ein telefonisches Paired Ethnic Testing durchgeführt, das sich auf die erste Phase des Anmietungsprozesses bezog. Diesem Verfahren war eine teilstandardisierte Befragung der zuvor getesteten Personen nachgelagert, um genauere Gründe und Absichten der Wohnungsanbieter für ihr diskri

minierendes Verhalten zu identifizieren. In der Untersuchung, deren Aufbau sich an schon vorhandene Testings zum Wohnungs- und Arbeitsmarkt orientierte, wurden eine türkischstämmige sowie eine deutschstämmige Tester-Identität festgelegt. Diese unterschieden sich lediglich im Namen, während weitere Merkmale, die zu einer diskriminierenden Entscheidung eines Vermieters führen könnten, wie bspw. der sozioökonomische Status, konstant gehalten wurden. Das Testing beschränkte sich auf den Mietwohnungsmarkt der Stadt Nürnberg und Anbieter von 3–4-Zimmer-Wohnungen, die über die gängigsten lokalen Zeitungen und Maklerportale im Internet zu ermitteln waren.

Nach Auswahl der Wohnungsannoncen über mehrere Wochen hinweg ergab sich ein Untersuchungssample aus insgesamt 200 Mietangeboten. Um die Qualität des Wohnumfelds als Faktor zu berücksichtigen, wurden die Mietwohnungsangebote mithilfe einer Sozialraumtypisierung des Amtes für Stadtforschung und Statistik in Nürnberg kategorisiert.<sup>1</sup>

Der abgesteckte Mietwohnungsmarkt setzte sich dabei aus 111 (55,5%) privaten Wohnungsanbietern, 59 (29,5%) Immobilienmaklern, beziehungsweise andere, im Auftrag Dritter handelnden Personen oder Institutionen (z.B. Hausverwalter) sowie 30 (15,0%) Wohnungsbaugesellschaften zusammen.

<sup>1</sup> Die einzelnen Sozialraumtypen unterschieden sich dabei u.a. im Migrantenanteil, Arbeitslosenanteil, Bebauungsdichte (vgl. Stadt Nürnberg- Amt für Stadtforschung und Statistik (Hrsg.) 2008: Statistischer Monatsbericht für Januar 2008: Sozialraumtypisierung – neue Grundlagen für Wahlanalysen und die Stadtteilplanung; [http://www.nuernberg.de/imperia/md/statistik/dokumente/veroeffentlichungen/berichte/monatsberichte/2008/statistik\\_aktuell\\_200801.pdf](http://www.nuernberg.de/imperia/md/statistik/dokumente/veroeffentlichungen/berichte/monatsberichte/2008/statistik_aktuell_200801.pdf))

Im Folgenden wird – unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Studie zu Ethnischer Diskriminierung am Wohnungsmarkt – aufgezeigt, wer die Akteure bzw. Weichensteller bei der Vergabe von Wohnraum sind, welche Verfahrensstrategien sie anwenden und welche Wirkungen diese bei der Vergabe von Wohnraum auf potenzielle Mieter haben können. Zuletzt wird darauf eingegangen, wie direkte bzw. indirekte Diskriminierungen in einer Testingstudie berücksichtigt werden können.

### **Wer sind die Akteure auf dem Wohnungsmarkt; wer sind die Weichensteller bei der Vergabe von Wohnraum?**

Möchte man den jeweiligen Wohnungsmarkt abbilden, bedarf es grundsätzlich zunächst einer Betrachtung verschiedener Gruppen von wohnungswirtschaftlichen Akteuren.

Die Akteure des Wohnungsmarktes sind zunächst in zwei Gruppen zu unterteilen:

- **1) private Anbieter**, z.B. private Kleinvermieter
- **2) professionell-gewerbliche Anbieter**, z.B. Wohnungsunternehmen der öffentlichen Hand, genossenschaftlich organisierte Wohnungsbauunternehmen, privatwirtschaftliche Wohnungsunternehmen

In Deutschland überwiegen bei den Anbietern von Mietwohnungen nicht-institutionelle private Vermieter.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (2012): Wohnungs- und Immobilienmärkte in Deutschland 2011. Kurzfassung, BBSR-Analysen KOMPAKT 1/2012; S.5 [http://www.bbsr.bund.de/cln\\_032/nn\\_820692/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/Analysen-Kompakt/2012/AK012012.htm](http://www.bbsr.bund.de/cln_032/nn_820692/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/Analysen-Kompakt/2012/AK012012.htm)

Da sich jedoch die Situation auf dem Wohnungsmarkt sowie die Verteilung der Wohnungsmarktanbieter regional und lokal unterscheiden<sup>1</sup>, empfiehlt es sich grundsätzlich, vor der Durchführung eines Testings, eine detaillierte Analyse des jeweiligen Wohnungsmarktes und der jeweiligen Anbieterstruktur auf dem Mietwohnungsmarkt durchzuführen.

Darüber hinaus gilt es im Rahmen eines Testings zu bedenken, dass private Kleinanbieter häufig **Makler bzw. Hausverwalter** mit der Wohnungsvergabe beauftragen, welche ebenfalls als Weichensteller bei der Wohnungsvergabe fungieren können. Laut Schätzungen des Immobilienverbandes Deutschland (IVD) werden bundesweit 35 bis 40 Prozent der Mietwohnungen über Makler vermittelt.<sup>2</sup>

Die in der Studie zur ethnischen Diskriminierung am Mietwohnungsmarkt in Nürnberg befragten Makler und Hausverwalter gaben jedoch an, in der Regel im Auftrag privater Vermieter zu handeln. Sie hätten von diesen meist klare Vorgaben, nach welchen Kriterien sie die Mieter auswählen. Die befragten Wohnungsbaugesellschaften selektieren dabei im Auftrag eines Vorstands. Diese Gruppen sind somit Ausführende der Präferenzen und Kriterien der vorgelagerten Personen. Dennoch sind auch bei diesen Wohnungsanbietergruppen Akteure zu finden, die neben den Vorgaben des Arbeit- oder Auftraggebers eigene Auswahlkriterien und Einstellungen in die Selektion einfließen lassen.

1 Während im Umland und in ländlichen Räumen eher private Kleinanbieter vorherrschen, überwiegen in städtischen Räumen häufig die professionellen Eigentümer (BBSR (2012): S. 5)

2 [http://www.welt.de/print/die\\_welt/finanzen/article13470595/In-Grossstaedten-geht-es-oft-nur-mit-Makler.html](http://www.welt.de/print/die_welt/finanzen/article13470595/In-Grossstaedten-geht-es-oft-nur-mit-Makler.html)

## Verfahrensstrategien von Wohnungsanbietern und deren Wirkung bei der Vergabe von Wohnraum

Die Akteure des Wohnungsmarktes wenden verschiedene Verfahrensstrategien bei der Auswahl von Mietern an, von denen eine direkte oder indirekte diskriminierende Wirkung ausgehen kann. Folgende zentrale Verfahrensstrategien wurden im Rahmen der Studie in Nürnberg identifiziert:

### 1) Suche über verschiedene Kanäle zur Einschränkung potenzieller Mieter

Die Suche potenzieller Mieter kann über **verschiedene Kanäle** (z.B. Tageszeitungen, Internet, Mundpropaganda, etc.) stattfinden. Von 61 befragten Wohnungsanbietern gaben 14 an, lediglich im Internet oder in ausgewählten Zeitungen zu inserieren. Damit sei die Absicht verbunden, den Interessentenkreis auf sozioökonomisch besser gestellte Personen einzuschränken. Da verschiedene Kanäle, wie Internet, bestimmten Bevölkerungsgruppen unterschiedlich stark zugänglich sind, bzw. von diesen in unterschiedlichem Ausmaß verwendet werden, stellt die gezielte Auswahl solcher Kanäle eine Form der strukturellen, indirekten Diskriminierung dar.<sup>1</sup>

### 2) Belegungspraktiken durch Quotierung

Alle in der Studie befragten Wohnungsbaugesellschaften unterlagen der Auflage, eine ausgewogene ethnische Durchmischung in einem Haus zu erreichen. Dabei sollte eine bestimmte Quote hinsichtlich des Anteils an Migranten eingehalten werden. Etwa die Hälfte der

<sup>1</sup> vgl. Gestring N. et al. 2006 : Prozesse der Integration und Ausgrenzung, Wiesbaden: VS-Verlag: S.67



Befragten gab darüber hinaus an, dass sie die Anweisung hätten, die Nationalitäten so auszuwählen, dass sie „zusammenpassen“. Nach Angaben der Wohnungsbaugesellschaften entscheiden darüber subjektive Kriterien oder Erfahrungswerte.

Solche Belegungspraktiken durch Quotierung stellen Formen der strukturellen, institutionellen Diskriminierung dar. Sie führen auf Seiten der Betroffenen dazu, dass der einzelne Bewerber nicht mehr hinsichtlich seiner individuellen Eignung ausgewählt wird und ihm bestimmte Wohnungen unzugänglich sind, sobald die Quote als erreicht gilt.

### 3) Vorauswahl (z.B. am Telefon)

Eine Hürde im Auswahlverfahren der Wohnungsanbieter stellt die Vorauswahl z.B. am Telefon dar, welche auf Grundlage von „harten“, aber auch auf Basis subjektiver Kriterien durchgeführt werden kann.<sup>1</sup> Die Mehrheit (73,7 %) der Wohnungsanbieter gab an, bereits am Telefon eine Vorauswahl vorzunehmen.

Zum einen werden dabei **ökonomische Selektionskriterien** herangezogen: Mehr als ein Viertel der befragten Personen lehnt Interessenten bereits am Telefon ab, wenn sie arbeitslos sind. Dementsprechend nannten die befragten Wohnungsanbieter am häufigsten ökonomische Kriterien (Beruf, Höhe des Einkommens, Eintrag in die Schufa) als wichtigste Entscheidungskriterien. Vor dem Hintergrund, dass türkische Migranten – statistisch gesehen – sozioökonomisch

<sup>1</sup> Eine aktuelle Umfrage von Immobilienscout24 zeigt zudem, dass ein großer Anteil an Vermietern, die über dieses Portal eine Wohnung inserieren, im Internet, beispielsweise in sozialen Netzwerken wie Facebook, etc. recherchieren, um weitere Informationen über den Bewerber zu erhalten (vgl. <http://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/immobilien/mieter-im-netz-bis-der-vermieter-gefaellt-mir-sagt-wird-recherchiert/7217004.html>).

eher schlechter gestellt sind als Personen ohne Migrationshintergrund, kann dies als indirekte, strukturelle Diskriminierung gewertet werden. Ähnlich verhält es sich mit dem häufig genannten Ausschlusskriterium „Familie mit Kinder“.

#### **4) Das Erbringen von Nachweisen**

Während des Erstgesprächs wiesen die Wohnungsanbieter eher selten darauf hin, dass bestimmte Nachweise, z.B. zum Einkommen oder zur Mietschuldenfreiheit zu erbringen seien. Jedoch konnte in sechs von zehn Fällen, in denen dies erfolgte, eine Ungleichbehandlung festgestellt werden: Während der Tester mit deutschem Namen in diesen Fällen keine Nachweise zu erbringen hatte, wurden von dem Tester mit türkischem Namen unter anderem Einkommensnachweise und Telefonnummer des Vorvermieters verlangt.

Das Erbringen von Nachweisen kann ein Hindernis beim Zugang zu Wohnraum darstellen. Beispielsweise, wenn Nachweise nicht, wie gefordert, zum Besichtigungstermin erbracht werden können und ein Interessent aus dem Grund von einem Bewerbungsverfahren ausgeschlossen oder der Besichtigungstermin verzögert wird.

#### **Wie können direkte bzw. indirekte Diskriminierungen oder Benachteiligungen in einer Testingstudie berücksichtigt werden?**

In Anlehnung an Planerladen (2009)<sup>1</sup> wurden im Rahmen der Studie zur Einordnung von Diskriminierungen oder Benachteiligungen folgende Kategorien gebildet:

**1** Planerladen (Hrgs. 2009): Ungleichbehandlung von Migranten auf dem Wohnungsmarkt. Ergebnisse eines telefonischen „Paired Ethnic Testing“ bei regionalen Immobilienanzeigen, Dortmund.

- (1) Die *direkte Selektion*: Der Mietinteressent bekommt eine direkte Absage.
- (2) Die *indirekte Selektion*: Sie findet durch Hinhaltenaktiken statt. Der Mietinteressent wird zwar nicht direkt abgewiesen und kommt unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt noch als Mieter in Frage, wird jedoch nachrangig behandelt.
- (3) *Hindernisse*, wie zu erbringende Nachweise
- (4) *Nachfragen* zur Person oder zu den Lebensumständen

Als grundsätzlich problematisch erweist sich allerdings die Überprüfung indirekter Diskriminierungen, wie bspw. die Ungleichbehandlung durch Einschränkung auf bestimmte Kanäle, im Rahmen eines Testings.

Weiterhin lassen sich hinsichtlich der konkreten Formen und der Motive auf Grundlage von Testingergebnissen lediglich vage Annahmen formulieren.

Wie sich auch im Rahmen der Studie zeigte, kann davon ausgegangen werden, dass es in nur wenigen Fällen zu einer direkten Diskriminierung kommt, die in der offen zum Ausdruck gebrachten Ablehnung und persönlichen Ressentiments des Vermieters gegenüber dem türkischen Interessenten begründet liegt. In den meisten Fällen verläuft die Diskriminierung hingegen subtil und verdeckt. Jedoch können einige weitere Formen der Diskriminierung und ihre Ursachen auf Grundlage der Reaktionsformen der Wohnungsanbieter abgeleitet werden.

Beispielsweise könnten häufige Nachfragen, die der Wohnungsanbieter lediglich dem türkischen Interessenten stellt, auf statistische Diskriminierung hinweisen. Die häufigen Nachfragen hinsichtlich des Berufs und Anzahl der Personen im Haushalt weisen darauf hin,

dass Wohnungsanbieter auf Basis wahrscheinlichkeitseximierender Gruppenzuschreibungen davon ausgehen, ein türkischer Interessent wäre arbeitslos und beabsichtige mit einer großen Anzahl an Kindern die Wohnung zu beziehen. Dieser Annahme liegen möglicherweise statistische Daten zugrunde, die türkischen Migranten eine häufige sozioökonomisch schlechtere Stellung und höhere Fertilität zuschreiben.

Dennoch: Tiefere Einblicke in die Verfahrensweisen der Mieterauswahl sowie in die dahinterstehenden Einstellungen der Wohnungsanbieter gegenüber türkischstämmigen Migranten gewährte jedoch erst die ergänzend durchgeführte Befragung.

### Fazit

Mithilfe eines Testings kann primär untersucht werden, *ob* Migranten diskriminiert werden sowie unter welchen Bedingungen diese Diskriminierung statistisch häufiger auftritt.

Das Testing erscheint, unter anderem aufgrund der in einem alltagsnahen Setting erhobenen Daten, die beste Methode, die ethnische Diskriminierung am Wohnungsmarkt überhaupt erst aufzuzeigen.

Um jedoch die mittelbaren diskriminierenden Praktiken von Akteuren des Wohnungsmarktes und dahinterliegende Ursachen zu identifizieren, ist es unumgänglich, einen Methodenmix anzusetzen und bspw. ergänzende Experteninterviews und Fokusgruppendifkussionen mit Schlüsselpersonen des Wohnungsmarktes durchzuführen.

**Moritz Schelkes**

Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin des Türkischen Bund  
in Berlin-Brandenburg – ADNB des TBB und

**Daniel Bartel**

Antidiskriminierungsbüro Sachsen – ADB

# Eine sozialwissenschaftliche Testingstudie zu Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt

**Gedanken aus der Perspektive der Beratungsarbeit mit einem  
Schwerpunkt auf Mehrdimensionalität**

## Ziele der Testing-Studie

Vor einer Auseinandersetzung mit Problemstellungen hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Testing-Studie und auch vor methodologischen Überlegungen zu ihrer Umsetzbarkeit möchten wir als Vertreter\_innen der Antidiskriminierungsberatungspraxis aus einer pragmatischen Haltung heraus die Frage aufwerfen, welches Ziel eine solche Studie haben soll. Dies erscheint uns insbesondere deshalb sinnvoll, weil eine solche Herangehensweise der weiteren Diskussion eine Struktur gibt und zugleich sicherstellt, dass die Studie auch

so angelegt wird, dass sie einen Unterschied machen kann. Grundsätzlich meinen wir, dass die Studie so konzipiert sein sollte, dass sie Aussagen über belastbare Zahlen zu Diskriminierung beim Zugang zum Wohnungsmarkt treffen kann und dabei sowohl zielgruppen- als auch kontextorientiert ausgerichtet ist. Die damit verbundenen möglichen Ziele können folgendermaßen zusammengefasst werden: Die Studie soll (im Rahmen ihrer Ergebnisse) Diskriminierung benennen, Betroffene stärken und mit Handlungsmöglichkeiten ausstatten, Beratungsstellen unterstützen sowie politische Forderungen untermauern.

An diese grundsätzliche Zielausrichtung schließen sich dabei aus beraterischer Sicht folgende Aspekte an, die unserer Meinung nach in der Studie enthalten sein sollten:

- Die Studie sollte eine detaillierte Herausarbeitung und Beschreibung der Wohnungsmarktstrukturen, der unterschiedlichen Akteur\_innen in diesem Feld und der Vergabeverfahren sowie der verschiedenen Formen von Diskriminierungen beinhalten, um Betroffenen und Beratungsstellen eine Orientierung in diesem komplexen Feld zu ermöglichen.
- Die Studie sollte eine praxisnahe Anleitung zur Durchführung von eigenen Testings beinhalten bzw. entsprechende Quelle aufarbeiten/einbeziehen. Dabei sollten Fragen wie *Was ist bei einem Testing zu beachten?*, *Wo liegen die Grenzen eines Testings?*, etc. beantwortet werden.
- Die Studie sollte Handlungsoptionen für die unterschiedlichen Akteur\_innen benennen und so praktische Leitlinien zur Bekämpfung/Reduzierung von Diskriminierung beim Zugang zum Wohnungsmarkt bereithalten.

- Für Betroffene und Beratungsstellen sollte die Studie bspw. auf die folgenden Fragen eine Antwort geben: *Was kann ich als betroffene Person/Beratungsstelle tun? Wie ist die gesetzliche Lage? Welche Erfahrungen gibt es mit dem AGG? Wen kann ich ansprechen?* etc.
- Für Vermieter\_innen, Makler\_innen und Hausverwaltungen sollte die Studie folgende Dimensionen umfassen: eine Beschreibung von möglichen positiven Maßnahmen für Vermieter\_innen im Sinne eines institutionellen Qualitätsmanagements für diskriminierungsfreie Vermietung, die Beschreibung eines effektiven Beschwerdemanagements, eine Darstellung von Best-Practice-Beispielen als Ideen für die eigene Organisation (bspw. Codes of Conduct oder die Aufnahme von Antidiskriminierungsparagrafen in Vereinbarungen und Selbstverpflichtungen), etc.

Im Sinne der Aussagekraft und Repräsentativität sollten möglichst klare sowie politisch und fachlich sinnvolle Hypothesen formuliert und in einem entsprechenden Setting geprüft werden:

- Es gibt Diskriminierungen beim Zugang zum Wohnungsmarkt in verschiedenen Sozialräumen und in verschiedenen Wohnungsmarktlagen. (Eine solche Hypothese gilt es an stadtplanerische Diskussionen rückzubinden.)
- Gleichzeitig sollte die Studie explizit benennen, zu welchen Teilen des Bewerbungsverfahrens, zu welchen Bereichen des Wohnungsmarktes und zu welchen Diskriminierungsformen keine Aussagen getroffen werden können.

## Überlegungen zur Durchführung und inhaltlichen Ausgestaltung der Testing-Studie

### Ausgestaltung der diskriminierungskritischen Differenz

Bislang verwenden Studien zu rassistischer Diskriminierung vor allem den Namen als „Differenzmerkmal“ und betonen, dass Kleidung (z.B. „weltlich-modern“) und Sprache („fließendes Deutsch“) vergleichbar gestaltet wurden. Dieses Vorgehen ist nachvollziehbar, (re) produziert zugleich aber auch Bilder eines (nicht-)integrierten Anderen, operiert also potenziell selbst mit diskriminierenden Zuschreibungen. Sprache und Kleidung (z.B. Kopftuch) sind in diesem Zusammenhang aber auch geschützte Merkmale, die in Studien berücksichtigt werden sollten. Die konkrete Auswahl der „Differenzen“ sollte bewusst und in Auseinandersetzung mit verschiedenen gesellschaftlich relevanten Bildern/Klischees geschehen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass bestimmte Formen von Diskriminierung durch die Anlage des Forschungsdesigns vor dem Hintergrund korrespondierender gesellschaftlicher Diskurse quasi an Legitimation gewinnen.

### Dialogisches Forschungsverständnis

Im Anschluss an die Testings sollten Stellungnahmen der Vermieter\_innen eingeholt werden. Die Vermieter\_innen sollten über Ablauf und Ergebnis des Testings informiert und um eine formoffene, schriftliche Stellungnahme (Erklärung, Bewertung, Konsequenzen) gebeten werden. Dieser Schritt ermöglicht den Blick auf Umgangsformen mit Diskriminierungsbeschwerden, die einen wichtigen Teil der Realität von Betroffenen ausmachen. Zugleich stellt ein solches Vorgehen einen wichtigen Schritt zur Etablierung einer Antidiskriminierungskul



tur (Sensibilität für Diskriminierung, konstruktiver Umgang) und eine Grundlage für positive Maßnahmen der Vermieter\_innen (Stichwort Beschwerdemanagement) dar. Zugleich würde dieses Vorgehen die Möglichkeit eröffnen zu prüfen, in wie weit Vermieter\_innen auf die im Rahmen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) festgelegten Ausnahmeregeln zur Rechtfertigung ihrer Praxis zurückgreifen. Dies könnte wiederum Grundlage für Argumentationen bieten, in den Diskussionen um eine Weiterentwicklung und Kritik am AGG eine deutliche Position vertreten zu können.

### Methodenmix

Reine Testingverfahren sind in ihrem Zugang auf das zur Diskussion stehende Phänomen limitiert. Über die Hinzunahme weiterer Methoden kann die Reichweite und Tiefe der Studie verbessert werden. Möglichkeiten, die in diesem Zusammenhang in Betrachtung zu ziehen sind, wären die Folgenden:

- Zunehmend sind „freiwillige“ Mieter\_innenselbstauskünfte gefragt. Häufig wird bereits am Telefon eine Unmenge von Daten erhoben, oder aber Interessent\_innen werden darum gebeten, zum Besichtigungstermin aktendicke Dossiers mitzubringen und diese zu überreichen. Hier könnte eine Analyse der erhobenen und abgefragten Daten Rückschlüsse auf potenzielle Verwendungen möglich machen. Eine zu beantwortende Frage wären hier bspw.: Was kann aus den Daten sachlich/faktisch geschlussfolgert werden? Eine mögliche Hypothese zu diesem Vorgehen wäre bspw., dass es Diskriminierungen begünstigt, Privilegien verstärkt und auf der Seite von potenziell von Diskriminierung Betroffenen das Diskriminierungserleben verstärkt.

- Quasi en passant könnte die geplante Testing-Studie auch dazu genutzt werden, Informationen zu barrierefreiem Wohnraumangebot über eine Wohnungsmarktanalyse zu erheben, da sich insbesondere in diesem Kontext sehr deutlich strukturelle Formen der Diskriminierung aufzeigen lassen.
- Auch die Analyse von Wohnungssuchanzeigen könnte Aufschluss darüber geben, welche Kriterien bei der Auswahl von potenziellen Mieter\_innen tatsächlich oder aber durch ihre soziale Konstruktion relevant werden. So lassen sich bspw. folgende Wohnungssuchanzeigen finden: Prof. der Rechtswissenschaften sucht 1 ½ Zi. whng. für Sohn in München-Süd.
- Auch ein Testing von Wohnungsmakler\_innen könnte aufschlussreich sein. So wäre es bspw. interessant zu erheben, welche Wohnungen von Makler\_innen als potenziell interessant für verschiedene Interessent\_innen in den für sie vorbereiteten Exposés zusammengestellt werden. Dies ließe Interpretationen hinsichtlich der Frage zu, ob Makler\_innen potenzielle Diskriminierungen schon vorwegnehmen, indem sie bestimmten Interessent\_innen erst gar keine Wohnung einer\_eines bestimmten Anbieterin\_s vorschlagen.
- Ein weiterer Zugang zur Thematik könnte in der Durchführung von Expert\_inneninterviews mit Vermieter\_innen zu den von ihnen angewendeten Entscheidungsalgorithmen bestehen. Dabei könnten bspw. Fragen im Sinne von *Wie hoch muss ein Einkommen sein, damit Sie es als ausreichend einschätzen? Was sind Merkmale an denen Sie potenzielle Konfliktmieter\_innen erkennen? Worauf achten für Sie interessante Mieter\_innen bei der Wahl der weiteren und engen Wohnumgebung?* etc. gestellt werden.

- Schließlich könnte auch eine Mieter\_innen- und Beratungsstellenbefragung aufschlussreich für eine Durchdringung der zu Debatte stehenden Thematik sein, bestehen auf dieser Seite doch reichhaltige Erfahrungen mit Vermietungspraktiken, die im Kontext einer Studie evtl. für die Generierung von Hypothesen oder im Sinne neuer Perspektiven Eingang finden könnten.

### **Berücksichtigung freiwilliger Mieter\_innenselbstauskünfte**

(siehe auch den Punkt „Methodenmix“)

Obschon die Wohnungsvergabe in den Bereich Güter und Dienstleistungen gehört, funktioniert sie an vielen Stellen praktisch eher wie ein de-reguliertes Bewerbungsverfahren für eine Arbeitsstelle: Unterschiedlichste Bewerber\_innen konkurrieren miteinander darum, die Erwartung der Vermieter\_innen (sicher, zuverlässig, konfliktfrei) zu erfüllen. Während jedoch im Bewerbungsprozess auf dem Arbeitsmarkt klare Grenzen formuliert sind (Auskunft über eine Behinderung, Religion, etc.) und auch die allgemeinen Regeln des standardisierten Arbeitsrechts zum Tragen kommen, gilt dies bei der Wohnungssuche nicht. Es werden vielmehr eine Vielzahl von potenziell diskriminierungsrelevanten Informationen (u.a. zu Nationalität, Einkommen, Schufa, etc.) gefordert und in den meisten Fällen auch erteilt. Hierzu gehört teilweise auch, dass Interessent\_innen detailliert Auskunft über vorherige Mietverhältnisse und deren Dauer bzw. Beendigung geben sollen – quasi in Form einer Mietbiografie. Diese Informationen ermöglichen einerseits diskriminierendes Verhalten und erhöhen zum anderen die Wahrscheinlichkeit von Diskriminierungserleben. Möglichkeiten dafür, diese Problematik aktiv anzugehen, könnten bspw. im Einsatz von anonymisierte Bewerbungsverfahren auf dem Arbeitsmarkt angelegten Vorgehensweisen oder

aber in Datenschutzselbstverpflichtungen bestehen, nach denen sich Vermieter\_innen auch im Sinne einer Qualitätssicherung dazu verpflichten, bestimmte Daten erst gar nicht zu erheben.

### **Thematisierung von Privilegien**

Von der Konkurrenzsituation um bezahlbaren Wohnraum profitieren Mehrheitsangehörige/Angehörige der Dominanzgesellschaft. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie diesen Vorteil zusätzlich noch bewusst einsetzen (vgl. Wohnungssuchanzeigen). (Mehrfach-)Privilegierungen sollten als die „andere Seite der Medaille“ von Diskriminierung thematisiert werden.

### **Grundsätzlicher methodischer Zugang – Testing und/oder Aktionsforschung?**

In der Diskussion des Beitrags von Frau Kılıç wurde noch einmal die Frage des grundsätzlichen Zugangs gestellt. So ermöglicht ein Testing mit konstruierten Tester\_innen quantitative Aussagen im Sinne von Merkmal X = 40 % weniger Rückrufe. Alternativ hierzu würde ein qualitativer Zugang über die Einzelfallebene die Möglichkeit bieten, eine detaillierte Beschreibung von Handlungsmöglichkeiten und Barrieren im konkreten Fall zu erstellen. Dabei würden auch widerständige Strategien des Unterlaufens von Diskriminierungen auf der Betroffenenenseite im Sinne einer Aktionsforschung in den Fokus genommen werden können. Ideal wäre eine Kombination quantitativer und qualitativer Testingformen, die im Sinne eines subjektwissenschaftlichen Zugangs auch die je subjektiven Handlungsgründe und Erfahrungen der Testpersonen im Sinne eines Mitforscher\_innenprinzips in die Analyse einbeziehen und die tatsächlichen Handlungsfelder beleuchten.

### **Einbeziehung von Expert\_innen in eigener Sache und thematisch arbeitender Organisationen** (siehe auch den Punkt „Methodenmix“)

Die Expertise von Betroffenen und in diesem Feld arbeitenden Organisationen (Stadtteilinitiativen, Beratungsstellen, Vermieter\_innengremien) sollten systematisch in die Ausrichtung der Studie und die Ergebnisanalyse einbezogen werden.

### **Mehrdimensionalität**

Diskriminierung im Bereich Zugang zu Wohnraum äußert sich bezogen auf die verschiedenen Merkmale unterschiedlich und auch an unterschiedlichen Stellen (Zugang, Wohnumfeldkonflikte, Verhalten der Hausverwaltung, Sanktionen bei Nichteinhalten der Hausordnung, rassistisches Mobbing in der Nachbarschaft, etc.). Beim Zugang gibt es unterschiedliche Sichtbarkeiten und Ausprägungen. Dies wird bspw. im Kontext von rassistischen vs. homophoben/heteronormativen Diskriminierungen deutlich, bei denen die Zuschreibungsprozesse, auf deren Grundlage diskriminiert wird, möglicherweise an verschiedenen Punkten relevant gesetzt werden.

Aus der Beratungspraxis heraus wird deutlich, dass die folgenden Merkmale auf dem Wohnungsmarkt diskriminierungsrelevant sind:

- Behinderung
- psychische Erkrankungen
- Zahlungsauffälligkeiten (mittelbar: soziale Problemlagen, psychische Erkrankungen)
- rassistische Zuschreibungen – bspw. über Nationalität, Verhaltensweisen, Kleidung, Namen, Sprache

- Einkommen, berufliche Situation, Erhalt von staatlichen Transferleistungen
- Kinderanzahl
- Familienstand
- Alter
- Religion, Weltanschauung
- Geschlecht, Trans- und Intersexualität
- sexuelle Identität
- sexuelle Orientierung
- Geschichte als Geflüchtete\_r
- (vormalige) Wohnungslosigkeit
- (ungesicherter) Aufenthaltsstatus

Einige Merkmale/Zuschreibungen fungieren dabei als K.O.-Kriterien: Entsprechende Zuschreibungen führen zu einem sofortigen Ausschluss. Andere Zuschreibungen erhöhen eher die Möglichkeit, dass es bei einer Auswahl von Interessent\_innen zu einer Diskriminierung kommt. In der Konsequenz bedeutet dies, dass sich aus der Beratungspraxis die Vermutung aufdrängt, dass bei der Anmietung von Wohnraum durchaus dem im Kredit- und Mobilfunkgeschäft gebräuchlichen Scoring ähnliche Verfahrensweisen zum Einsatz kommen können und die Diskriminierung im Kontext intersektionaler/interdependenter Zuschreibungen hier keinesfalls als eine additive Mehrfachdiskriminierung zu verstehen ist.

## Fazit

Die Erfahrungen aus der Beratungspraxis machen immer wieder deutlich, dass die Diskriminierungsrealität auf dem Wohnungsmarkt äußerst komplex und vielschichtig ist. Dabei läuft die Auswahl von Mietinteressent\_inen über eine Gesamteinschätzung der betreffenden Person im Rahmen einer quasi-Bewerbungssituation. Das Zielkriterium, das hierbei angelegt wird, die imaginierte Figur einer\_eines sicher-zuverlässig-konfliktfreien Mieterin\_Mieters, lässt sich oftmals im direkten Vergleich – Variationen sind in einem Testing nur begrenzt möglich – nur schwer überprüfen.

Vor dem Hintergrund der eingangs dargelegten Position stellt sich daher erneut die Frage, welche Schwerpunktsetzung für die geplante Studie sinnvoll und gewollt ist. Aus Sicht der Beratungsstellen geht es dabei immer auch um die Frage, wie eine Politisierung der Einzelfälle, mit denen wir in der Beratungspraxis konfrontiert sind, möglich ist. Wenn eine Testing-Studie hierbei unterstützen könnte, dann würde sie einen wertvollen Beitrag hin zu einer diskriminierungssensiblen und letztlich -freieren Gestaltung des Wohnungsmarktes leisten.

**Alexander Klose**

Büro Recht und Wissenschaft

## Richtig testen: Testing-Verfahren zwischen Recht und Ethik

Vielen Dank für die Einladung und die Gelegenheit, Ihnen hier meine Gedanken, die ich zu einem großen Teil zusammen mit Kerstin Kühn entwickelt habe, vortragen zu dürfen! Da Ihnen unsere Studie „Die Anwendbarkeit von Testing-Verfahren im Rahmen der Beweislast, § 22 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz“<sup>1</sup> bereits schriftlich vorliegt, möchte ich mich auf die wesentlichen Punkte beschränken und einleitend von einer internationalen Tagung in Luxemburg Anfang Oktober dieses Jahres berichten.

### 1. Erfahrungen aus Frankreich, Belgien und Luxemburg

Das *Centre pour l'égalité de traitement*, die luxemburgische Antidiskriminierungsstelle, hatte zu einem „Journée de réflexion sur le testing“ geladen.<sup>2</sup> Ich hatte dort die Gelegenheit, mich mit belgischen, französischen und luxemburgischen Expert\_innen über die Frage „Welche Einsatzmöglichkeiten von Testings gegen Diskriminierung

- 1 Expertise im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 2010: [http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/20110407\\_Expertise\\_Testing.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/20110407_Expertise_Testing.pdf?__blob=publicationFile) [30.11.2012].
- 2 <http://www.equineteurope.org/How-to-use-discrimination-tests> [30.11.2012].



gibt es?“ auszutauschen. Insbesondere die Berichte aus Frankreich und Belgien haben mich sehr beeindruckt.

Hier haben Großunternehmen wie z.B. *adecco* nach Rassismuvorfällen vor einigen Jahren damit begonnen, Testings bei privaten Dienstleistern in Auftrag zu geben (sog. *testing sollicité*).<sup>1</sup> So lässt *adecco* seit 2008 jährliche Untersuchungen im eigenen Unternehmen durchführen, die wissenschaftlich begleitet werden und deren Kosten bei jeweils ca. 100.000 € pro Jahr liegen. Die Testings erfolgen in drei Stufen: Zunächst erfolgt die Kontaktaufnahme per Homepage, dann eine telefonische Bewerbung und schließlich ein Besuch in der Filiale vor Ort. Getestet werden die Merkmale Alter, Geschlecht und (nordafrikanische) Herkunft. Aus Sicht des Unternehmens handelt es sich dabei um ein Managementinstrument mit dem Zweck der Qualitätssicherung, nicht mit dem Ziel der Sanktionierung der Mitarbeiter\_innen. Nach Auskunft des Mitarbeiters von *adecco* werden die erhobenen Daten nach dem Testing sofort gelöscht. Neben Unternehmen führen auch Unternehmensverbände und Fernseher in Frankreich und Belgien Testing-Verfahren durch. Für den *Défenseur des droits*,<sup>2</sup> die neue französische Institution, in der die *Haute autorité de lutte contre les discriminations et pour l'égalité (HALDE)* zum 1. Mai 2011 aufgegangen ist, sind schriftliche und telefonische Testing-Verfahren ein wichtiges Instrument bei der Bearbeitung von Diskriminierungsbeschwerden. Durchschnittlich werden drei Tests pro Woche durchgeführt, um z.B. die Angaben von

- 1 Vgl. auch das *testing sollicité* der Unternehmensgruppe *Casino*: <http://www.defenseur-desdroits.fr/connaître-son-action/la-promotion-de-legalite/actualites/le-groupe-casino-presente-les-resultats-de> [30.11.2012].
- 2 <http://www.defenseurdesdroits.fr/connaître-son-action/la-lutte-contre-les-discriminations> [30.11.2012].

Potent\_innen zu überprüfen, die behauptet haben, aufgrund ihrer maghrebinischen Herkunft auf einem Camping-Platz unter dem Vorwand abgewiesen worden zu sein, es gebe keine freien Plätze mehr. In diesem Fall würde mithilfe eines Telefonanrufs überprüft, ob es tatsächlich keine freien Plätze mehr gebe. Sozialwissenschaftliche Studien seien in den vergangenen Jahren in Frankreich vor allem auf dem Arbeitsmarkt (Geschlecht/Herkunft/Alter/Behinderung/Erscheinungsbild) und dem Immobilienmarkt (Herkunft) durchgeführt worden, aufgrund ihres großflächigen Einsatzes und methodischer Mängel zuletzt aber auch in die Kritik geraten.

*Prof. Pascal Tisserant* von der Universität Lorraine<sup>1</sup> hat in den vergangenen Jahren verschiedene sozialwissenschaftliche Testing-Studien durchgeführt.<sup>2</sup> Zu den getesteten Merkmalen gehörten insbesondere die nordafrikanische Herkunft und zuletzt das Kopftuch. Im Rahmen seiner Untersuchungen hat er sich intensiv mit den methodischen Anforderungen an Testings auseinandergesetzt und weist auf relevante Veröffentlichungen hin.<sup>3</sup> Er räumt einschränkend ein, dass Testing-Verfahren zwar Probleme beschreiben, aber keine Lösungen für diese anbieten könnten.

## 2. Rechtliche Anforderungen an Testing-Verfahren

Bei der Durchführung von Testing-Verfahren müssen zunächst **strafrechtliche Grenzen** beachtet werden.

1 <http://www.univ-metz.fr/ufr/sha/2lp-etic/pascal.html> [30.11.2012].

2 Mit Hinweisen auf Veröffentlichungen: <http://www.formation-gendd.com/pascal-tisserant/> [30.11.2012].

3 <http://www.ladocumentationfrancaise.fr/var/storage/rapports-publics/104000077/0000.pdf> [30.11.2012]; [http://hal-rbs.archives-ouvertes.fr/docs/00/57/86/12/PDF/livre\\_blanc\\_afmd.pdf](http://hal-rbs.archives-ouvertes.fr/docs/00/57/86/12/PDF/livre_blanc_afmd.pdf) [30.11.2012].

Da sowohl bei schriftlichen als auch bei face-to-face-Testings Dokumente, teils im Original, teils in Kopie vorgelegt werden müssen, stellt sich die Frage, ob die Herstellung oder Verwendung dieser Dokumente den Tatbestand der *Urkundenfälschung* (§267 Abs. 1 StGB)<sup>1</sup> erfüllt. So wird beim Besichtigungstermin für eine Wohnung z.B. erwartet, dass die Interessent\_innen Personalausweis, Miet-schuldenfreiheitsbescheinigung des Vorvermieters oder der Vormieterin, SCHUFA-Auskunft, Gehaltsnachweise der letzten drei Monate bzw. Steuerbescheid, bei Ausländer\_innen auch die Anmeldebestätigung jeweils in Kopie vorgelegt werden; alternativ zum Einkommensnachweis werden z.T. auch Bürgschaften im Original verlangt. Bei der Prüfung der Strafbarkeit ist einerseits zu berücksichtigen, dass der strafrechtliche Urkundenbegriff weit ist, und nicht nur notarielle Urkunden, sondern auch Ausweise, Zeugnisse, Lebensläufe, Empfehlungen etc. erfasst werden.<sup>2</sup> Andererseits ist Schutzgut der Vorschrift nicht die Richtigkeit des Inhalts der Urkunde (also keine Strafbarkeit der schriftlichen Lüge), sondern die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Beweisverkehrs. Man soll sich also darauf verlassen können, die Person, die ein Dokument unterschrieben hat, dafür ggf. auch zur Verantwortung ziehen zu können.

Daraus folgt nach Einschätzung der Rechtsprechung auch, dass eine als solche erkennbare Kopie einer Urkunde ihre Eignung als Beweismittel und damit ihre Eigenschaft als Urkunde verliert. Das Wissen um

- 1 „Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“
- 2 Eine Urkunde i.S.d. §267 StGB ist eine verkörperte Gedankenerklärung, die ihrem Inhalt nach dazu geeignet und bestimmt ist, für ein Rechtsverhältnis Beweis zu erbringen, und die ihren Aussteller oder ihre Ausstellerin erkennen lässt.

die Möglichkeiten der Manipulierbarkeit einer Urkunde mithilfe eines Kopierers sind hinlänglich bekannt und haben zur Folge, dass im Rechtsverkehr dort, wo es auf den Beweiswert ankommt, auch die Vorlage des Originals verlangt wird. Dies ist z.B. bei einem Besichtigungstermin (noch) nicht der Fall, da die Unterlagen lediglich der Vorauswahl der Bewerber\_innen dienen. Ein rechtsverbindlicher Vertrag wird zu diesem Zeitpunkt noch nicht geschlossen. Soweit hier also Kopien der o.g. Dokumente vorgelegt werden müssen, kommt eine Strafbarkeit wegen Urkundenfälschung nicht in Betracht.

Dort, wo Unterlagen im Original vorgelegt oder unterschrieben werden müssen,<sup>1</sup> kommt es für die Strafbarkeit darauf an, dass die Urkunde „unecht“ ist (oder wird) und damit – wie schon erwähnt – auf die Identität des Ausstellers oder der Ausstellerin und nicht auf den Inhalt der Urkunde. In einer jüngeren Entscheidung hat der Bundesgerichtshof in einer Mietsache darauf hingewiesen, dass eine solche Identitätstäuschung nicht mit der Namenstäuschung gleichzusetzen ist. So soll selbst dann keine Urkundenfälschung vorliegen, wenn bei Unterzeichnung eines Mietvertrages und einer Selbstauskunft nur über den Namen, nicht aber über die Identität der unterzeichnenden Person getäuscht wird.<sup>2</sup>

Rechtlich umstritten ist die Behandlung von Fällen, in denen die Urkunde von einem Aussteller oder einer Ausstellerin „unterschrieben“ wird, der bzw. die überhaupt nicht existiert. Diese Konstellation könnte sich vor allem bei schriftlichen Testing-Verfahren mit fiktiven Test

- 1 Einige Vermieter\_innen verlangen z.B. von den Bewerber\_innen eine Erklärung zu unterschreiben, wonach man nicht vorhat in den nächsten Jahren Kinder zu bekommen, ein Instrument zu spielen, Haustiere zu haben etc. Darüber hinaus müssen sich die Interessent\_innen bei der Besichtigung in „Anwesenheitslisten“ eintragen.
- 2 BGH vom 19. März 2003 (2 StR 530/02), StraFo 2003, S. 253f.

identitäten ergeben. In diesen Fällen stellt sich jedoch die Frage, ob die Urkunde überhaupt „zur Täuschung im Rechtsverkehr“ hergestellt bzw. gebraucht wird. Nach zutreffender, wenn auch nicht unumstrittener Rechtsauffassung, ist der Tatbestand des §267 Abs. 1 StGB im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut einzuschränken. Da die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Beweisverkehrs durch die Fälschung einer Urkunde zum Zwecke eines Testing-Verfahrens nicht gefährdet wird – die Täuschung soll in der ggf. folgenden rechtlichen Auseinandersetzung gerade nicht aufrechterhalten werden – scheidet eine Urkundenfälschung auch in diesen Fällen aus.<sup>1</sup>

Eine Strafbarkeit wegen *Betrugs* (§263 Abs. 1 StGB)<sup>2</sup> kommt bereits deswegen nicht in Betracht, weil die Arbeitszeit (des Vermieters oder der Vermieterin) nur dann vom Begriff des „Vermögens“ umfasst wäre, wenn üblicherweise eine Vergütung dafür erfolgte. Dies ist jedoch bei einer Wohnungsbesichtigung oder bei der Auswahl von Bewerber\_innen regelmäßig nicht der Fall. Selbst wenn es im Rahmen eines Testing-Verfahrens zum Abschluss eines Mietvertrages kommen sollte, scheidet eine Strafbarkeit wegen Betrugs aus, da es der Testperson an der erforderlichen Absicht fehlt, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen.

- 1 Klose/Kühn, Expertise im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 2010, S.25, a.a.O. Will man dieser Auffassung nicht folgen, ist für diese Unterlagen eine reale Testperson erforderlich, die dann jedoch über ihren Namen täuschen darf.
- 2 Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Weiterhin sind **wettbewerbsrechtliche Grenzen**, die sich aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ergeben, zu beachten. Dabei ist daran zu erinnern, dass es sich bei Tests (insbesondere in Form von Testkäufen) um ein durchaus übliches Instrument im Rahmen des gewerblichen Rechtsschutzes handelt. Überträgt man die von der Rechtsprechung hier entwickelten Anforderungen auf Testing-Verfahren, so ergibt sich daraus die Pflicht, dass die Testpersonen sich „normal“ verhalten und den Ablauf des Besichtigungstermins nicht stören dürfen. Genauso wie das Verbot von Tricks, „Verführung“ und einem „Hereinlegen“ des Vermieters oder der Vermieterin entspricht dies aber bereits den allgemeinen methodischen Standards von Testing-Verfahren.<sup>1</sup>

Die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder regeln die Zulässigkeit der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken.<sup>2</sup> Aus **datenschutzrechtlicher** Sicht ist danach die frühestmögliche Anonymisierung der erhobenen Daten zu

- 1 Klose/Kühn, Expertise im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 2010, S. 30 ff., a.a.O.
- 2 „(1) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden.  
(2) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.  
(3) Die wissenschaftliche Forschung betreibenden Stellen dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn
  1. der Betroffene eingewilligt hat oder
  2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.“

fordern. So sind personenbezogene Daten nach § 40 Abs. 2 BDSG zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist.

### 3. Ethische Anforderungen an Testing-Verfahren

Jenseits rechtlicher Grenzen sind schließlich ethische Anforderungen an Testing-Verfahren zu bedenken, die auch relevant für die gesellschaftspolitische Akzeptanz ihrer Ergebnisse sein können.

Hier ist zunächst an die **getestete Person(en)** selbst zu denken, die im Rahmen des Testings getäuscht und deren Arbeitszeit in Anspruch genommen wird. Es widerspricht grundsätzlich forschungsethischen Standards, Menschen zum bloßen Objekt von Forschung zu machen. Die getesteten Personen müssten also zunächst über das Forschungsvorhaben aufgeklärt worden sein und diesem zugestimmt haben. Da dies jedoch zur Folge hätte, dass Testings nicht durchgeführt und Diskriminierungen insoweit nicht erforscht werden könnten, kollidiert diese Forderung mit dem ebenso wichtigen Ziel, Diskriminierungen zu verhindern und zu beseitigen. Beide Interessen sind daher zu einem schonenden Ausgleich zu bringen.

Darüber hinaus ist der Einfluss von Testing-Verfahren auf **Dritte**, hier also insbesondere andere Bewerber\_innen um die Wohnung zu berücksichtigen. Durch das Testing wird das Auswahlverfahren beeinflusst, so dass auch nach der Rücknahme der Test-Bewerbungen nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine vierte Person den Zuschlag für die Wohnung erhält; sei es, dass die Vermieter\_innen sich nicht an die ursprüngliche Reihenfolge hält, sei es, dass sich die dritte Person bereits für eine andere Wohnung entschieden hat.

Auch die Auswirkungen des Testing-Verfahrens auf die **Testperso**

**nen** selbst darf nicht unterschätzt werden. Sowohl bei telefonischen also auch bei face-to-face-Testings wird der eine Teil der Testpersonen im Rahmen der Untersuchung gezielt Diskriminierungen ausgesetzt. Dieses „Spiel“ mit der Identität erfordert eine professionelle Distanz zum Geschehen, das womöglich eigenen Alltagserfahrungen entspricht. Dem kann mithilfe von Gruppensupervisionen und therapeutischen Absicherungen für den Fall von (Re)Traumatisierungen begegnet werden.

Nicht zuletzt die rechtspolitische Debatte während der Erarbeitung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zeigt, dass es sich beim Antidiskriminierungsrecht um ein äußerst emotionales Rechtsgebiet handelt. Dies sollte bei der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen von Testing-Verfahren berücksichtigt werden, die anderenfalls leicht in den Ruf von „Gesinnungstests“ geraten können.

Aus den dargestellten Überlegungen sind folgende *Konsequenzen* zu ziehen:

- **Dokumentation:** Im Rahmen der Untersuchung ist sicherzustellen, dass Bewerbungen bzw. Einladungen zu einem Besichtigungstermin oder zur Vertragsunterzeichnung unverzüglich zurückgenommen bzw. abgesagt werden;
- **Information:** So früh wie möglich – ggf. in mehreren Schritten – sollten die getesteten Personen über die Untersuchung, ihre Hintergründe und Ziele und abschließend über die Ergebnisse informiert werden;
- **Supervision:** Die Testpersonen sollten auf die zu erwartenden Reaktionen intensiv vorbereitet werden; im Anschluss an das Testing sollte die Gelegenheit zur gemeinsamen Aufarbeitung der Erfahrungen bestehen.



**Leo Kaas und Christian Manger**  
Universität Konstanz

# Ein Feldexperiment zu ethnischer Diskriminierung auf dem deutschen Arbeitsmarkt

## Zusammenfassung und mögliche Bezüge zum Wohnungsmarkt

In Deutschland leben ungefähr 2,4 Millionen türkeistämmige Personen. Der Großteil dieser Bevölkerungsgruppe setzt sich aus den Nachfahren erster oder zweiter Generation der ursprünglichen Migrantengeneration zusammen. Obwohl viele dieser Personen deutsche Staatsbürger sind und über hervorragende Deutschkenntnisse verfügen, kann die Integrationsbilanz dieser Gruppe kaum als zufriedenstellend beurteilt werden. Beispielsweise sind türkische Haushalte besonders vom Armutrisiko betroffen, und türkeistämmige Bürger verfügen im Durchschnitt über niedrigere Bildungsabschlüsse als deutschstämmige Personen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob denn eine Angleichung der Bildungsniveaus auch eine Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt mit sich bringen würde. Oder werden türkeistämmige Personen, die über vergleichbare Fähigkeiten wie deutschstämmige Personen verfügen, systematisch auf dem Arbeitsmarkt diskriminiert? Diese Frage ist auch in Hinblick

auf die Durchführung einer entsprechenden Studie zur Benachteiligung auf dem Wohnungsmarkt wegen zahlreicher Parallelen bei der Durchführung und hinsichtlich testbarer Hypothesen hilfreich. Zudem stellen Wohnungs- und Arbeitsmarkt zwei zentrale Instrumente zur Integration bzw. Inklusion dar, die in gegenseitiger Abhängigkeit stehen: So wird beispielsweise von Wohnungsinteressenten ein ausreichendes, sicheres Einkommen erwartet, um überhaupt grundsätzlich Chancen auf einen Mietvertrag zu haben.

In einem Feldexperiment haben wir versucht, die Frage zum Auftreten von systematischer ethnischer Diskriminierung für ein ausgewähltes Segment des deutschen Arbeitsmarktes, nämlich demjenigen für Praktikumsplätze für Studierende der Wirtschaftswissenschaften, zu beantworten. Zu diesem Zweck haben wir in zwei Wellen (im Januar 2008 sowie im Januar 2009) insgesamt mehr als 1000 fiktive Bewerbungen um Praktikumsplätze an etwa 500 verschiedene Arbeitgeber versandt. Jeder Arbeitgeber hat von uns zwei Bewerbungen unterschiedlichen Typs erhalten, denen zufällig entweder ein deutscher oder ein türkischer Bewerbername zugeordnet wurden. Alle Bewerber waren männliche deutsche Staatsbürger, haben Deutsch als Muttersprache angegeben und verfügten über gute Noten im Abitur sowie im ersten Jahr an der Universität. Zudem hatten sie längere Aufenthalte im englischsprachigen Ausland sowie Erfahrungen in Sommerjobs und in studentischen Hilfstätigkeiten vorzuweisen. Nachdem wir die Bewerbungen abgeschickt hatten, registrierten wir die Rückmeldungen der Arbeitgeber, die entweder per Post, E-Mail oder Telefon erfolgt sind. Als positive Antworten haben wir sämtliche Interessensbekundungen in Form von Nachrichten auf der Mobilbox oder schriftliche Einladungen zu Bewerbungsgesprächen gewertet.

Im Ergebnis konnten wir feststellen, dass Bewerber mit türkischen

Namen signifikant weniger positive Rückmeldungen erhielten als Bewerber mit deutschen Namen. Im Durchschnitt kann ein Bewerber mit deutschem Namen mit einer um 14 Prozent höheren Wahrscheinlichkeit rechnen, eine positive Rückmeldung zu erhalten als ein Student mit türkischem Namen und gleicher Qualifikation. Wir interpretieren dieses Ergebnis als Evidenz für Diskriminierung im Einstellungsprozess auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Bei kleineren Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern erhöht sich der Vorteil eines deutschen Namens gar auf über 24 Prozent. Bei größeren Unternehmen mit über 500 Mitarbeitern, bei denen man von weitgehend standardisierten Bewerberauswahlverfahren ausgehen sollte, bleibt ein deutlicher, wenn auch signifikant geringerer Vorteil eines deutschen Namens bestehen.

Am Wohnungsmarkt wäre ein ähnlicher Effekt hinsichtlich der Erfahrung des Anbieters auf dem Wohnungsmarkt denkbar. Eventuell konzentrieren sich professionelle Anbieter wie Wohnungsbaugesellschaften bei der Bewerberauswahl auf „harte Fakten“ wie Beruf und Einkommen, während private Vermieter sich eher auf ihr „Bauchgefühl“ verlassen. Dadurch könnte der Einfluss von individuellen Vorbehalten gegen ethnische Minderheiten bei der Entscheidungsfindung zunehmen und somit zu stärkerer Diskriminierung durch private Anbieter führen.

Weiterhin können wir am Arbeitsmarkt feststellen, dass der Nachteil eines türkischen Namens fast ausschließlich bei solchen Bewerbungen auftritt, die keine Informationen zu positiven Persönlichkeitseigenschaften des Bewerbers enthalten. Hierzu haben wir einem Teil der Bewerbungen Empfehlungsschreiben früherer Arbeitgeber beigelegt, die dem Kandidaten Leistungsbereitschaft sowie eine freundliche und verbindliche Art bescheinigten. Liegt eine derartige Informa

tion einer Bewerbung bei, verschwindet der Vorteil eines deutschen Namens nahezu. Ohne Empfehlungsschreiben hingegen stellt sich der Bewerber mit türkischem Namen um etwa 28 % schlechter als ein Bewerber mit deutschem Namen und gleicher Qualifikation. Wir interpretieren dieses Ergebnis als Evidenz für „statistische Diskriminierung“: Arbeitgeber können die Persönlichkeitseigenschaften eines türkeistämmigen Bewerbers schlechter einschätzen und benachteiligen ihn daher gegenüber einem vergleichbaren deutschstämmigen Bewerber.

Eine vergleichbare Hypothese ließe sich auch im Rahmen eines Feldexperimentes am Wohnungsmarkt testen: Inwiefern hängt die Benachteiligung eines Wohnungsinteressenten mit türkischem Namen davon ab, ob dieser mögliche Vorbehalte hinsichtlich seiner Zuverlässigkeit und Zahlungsfähigkeit durch zusätzliche Dokumente wie einem Gehaltsnachweis oder einer SCHUFA-Auskunft zerstreut (selbst wenn diese nicht obligatorisch sind).

Eine detaillierte Beschreibung des Experiments und der Ergebnisse findet sich in unserer Veröffentlichung (L. Kaas und C. Manger, 2012. „Ethnic Discrimination in Germany's Labour Market – A Field Experiment“, *German Economic Review*, Volume 13, Seite 1–20).

Emsal Kılıç

## Aktuelle Anregungen zur Durchführung von Testingstudien

Im Sommer 2008 wurde im Rahmen einer Diplomarbeit im Lehrbereich Stadt- und Regionalsoziologie des Institutes für Sozialwissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin mit dem Titel „Diskriminierung von Migranten bei der Wohnungssuche – eine Untersuchung in Berlin“ eine empirische Studie zu den Erfahrungen von türkischen und türkeistämmigen Migranten bei der Wohnungssuche in Berlin durchgeführt. Methodologisch wurde das „Paired Ethnic Testing“-Verfahren angewandt um Ungleichbehandlung von Migranten auf dem Wohnungsmarkt zu untersuchen. Näheres zum Ergebnis dieser Untersuchungen kann in o.g. Diplomarbeit der Sozialwissenschaftlerin *Emsal Kılıç* und auch in ihrem Beitrag zur LADS-Fachtagung „Deutscher Name – halbe Miete?“<sup>1</sup> nachgelesen werden. Aus heutiger Sicht sollten aus Sicht von *Emsal Kılıç* insbesondere folgende Punkte in den Blickpunkt rücken

1 „Deutscher Name – halbe Miete?“ Schriftenreihe der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung, Nr. 4, Berlin, 2010.

### 1. Zielgruppen definieren

Deutsche Herkunft/nichtdeutsche Herkunft: Problematisch scheint vor allem die Definition der Gruppe der „nichtdeutschen“ Herkunft. Die Untersuchung in der quantitativen Studie sollte deutlich machen, welche Gruppe von Migranten (Länder, Ethnien, Religionen) am stärksten von Diskriminierung bei der Wohnungssuche betroffen ist.

### 2. Fragestellungen:

- Werden Menschen deutscher Herkunft bei der Wohnungsvergabe bevorzugt?
- Werden Menschen anderer ethnischer Zugehörigkeiten benachteiligt (nichtdeutsche Herkunft)? Gibt es Geschlechterdiskriminierung?
- Oder liegt das Problem in der ökonomischen Benachteiligung bzw. Bevorzugung? Mit ökonomisch benachteiligten Gruppen sind Menschen gemeint, die auf staatliche Transferleistungen angewiesen sind, ältere Menschen (mit geringer Rente), kinderreiche Familien, alleinerziehende Mütter/Väter sowie Studierende ohne Unterstützung (Eltern).

### 3. Anlaufpunkt als Hilfesystem schaffen

Die repräsentative Untersuchung kann schriftlich, elektronisch (online, E-Mail), telefonisch oder persönlich durchgeführt werden. Parallel zur Datensammlung sollte bereits ein Hilfesystem (anonyme, niedrigschwellige und kostenlose Beratung, Unterstützung bei der Wohnungssuche) etabliert werden, welches Problemsituationen, mit denen Betroffene konfrontiert werden, dokumentiert, damit dies für die Auswertung berücksichtigt werden kann. Wegen der allgemeinen Diskriminierung bestimmter Bevölkerungsgruppen fehlt dort das Be

wusstsein für die (spezielle) Wohnungsmarktdiskriminierung, sodass ein solcher Anlaufpunkt dazu beitragen kann, Diskriminierungen überhaupt erst einmal zu erkennen.

#### **4. Untersuchungsmethode**

Das „Paired Ethnic Testing“ hat sich bereits bei ähnlichen Untersuchungen bewährt und sollte auch in der geplanten Pilotstudie angewandt werden.

#### **5. Veröffentlichung**

- Thematik in den Medien (Fernsehen, Zeitungen, Internet) sensibilisieren und ggf. in die öffentliche Diskussion bringen
- Transparentmachung in Schulen, Universitäten, Ausbildungsstätten, Behörden, Wohnungsbaugesellschaften, Nachbarschaftszentren usw., um dort ein Bewusstsein für das Problem zu schaffen und auch nach Lösungsansätzen zu suchen

#### **6. Etablierung eines dauerhaften Hilfesystems auf gesetzlicher Basis**

- Kostenlose und dauerhafte Anlaufstellen schaffen/erhalten, um Betroffene in ihrer Situation zu unterstützen.
- Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt sollte gesetzlich sanktioniert werden.
- Kontrollierte Mietpreise: Einführung gesetzlicher Mietobergrenzen in Anlehnung an staatliche Unterstützung (ALG II)





## Impressum

Herausgeberin:

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen  
Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung  
Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Redaktion: Marlene Kölling

Protokoll der Fachrunde: Isabel Koch

V.i.S.d.P.: Franziska Schönberner

Pressestelle der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen

Gestaltung: Satzinform Christoph Holzki

Bildnachweise:

(Titel, Seite 4) © LADS

(Seite 21) [http://www.consumer-action.org/images/library/english/2006\\_KnowTheSigns.gif](http://www.consumer-action.org/images/library/english/2006_KnowTheSigns.gif) | 20.04.07

(Seite 23) Phasen eines Testings (Planerladen 2008, 40, n. Turner u.a. 2002, S. 2–11)

(Seite 25, 28, 29, 31, 33, 34, 35, 41) Planerladen Dortmund

Druck: Gemeinnützige Auftragsbeschaffungs- und Vertriebsgesellschaft von Werkstätten für Menschen mit Behinderung in Berlin (GAV Berlin gGmbH)

Download der Onlinepublikation: [www.berlin.de/lads](http://www.berlin.de/lads)

Auflage: 1000 Stück

Februar 2014

*In dieser Broschüre wird zur Anwendung einer geschlechtergerechten Sprache der Unterstrich, der sogenannten „**Gender Gap**“ verwendet (z.B. Akteur\_innen; Makler\_innen). Der Unterstrich weist darauf hin, dass es neben der männlichen und der weiblichen Geschlechtsidentität viele weitere mögliche Geschlechteridentitäten gibt. Die Abbildung dieser Vielfalt in der Schriftsprache ist Bestandteil der aktuellen wissenschaftlichen Fachliteratur und der breitgefächerten Debatten zu diesem Thema. Sie findet sich immer häufiger in verschiedensten Veröffentlichungen und Texten.*

Dieser Bericht ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Berlin. Er ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Werbung für politische Parteien verwendet werden.

ISBN 978-3-9816391-2-4



ISBN 978-3-9816391-2-4